

Heft 62

2007

Martina Mährdel

Die Einbenennung des Stiefkindes gemäß
§ 1618 BGB unter Berücksichtigung der
Bedeutung des Namens sowie der Ersetzung der
Einwilligung des anderen Elternteils durch das
Familiengericht gemäß § 1618 S.4 BGB

Martina Mährdel

Die Einbenennung des Stiefkindes gemäß § 1618 BGB unter Berücksichtigung der Bedeutung des Namens sowie der Ersetzung der Einwilligung des anderen Elternteils durch das Familiengericht gemäß § 1618 S.4 BGB

Beiträge aus dem Fachbereich 2
der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin

Herausgeber	Dekan des Fachbereichs 2 Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin Telefon: (0 30) 90 21 44 21, Fax: (0 30) 90 21 44 25 E-Mail:c.seim@fhvr-berlin.de
© copyright	Bei den jeweiligen Autorinnen und Autoren.
Nachdruck	Mit Quellenhinweis gestattet. Belegexemplar erwünscht.
ISBN	978-3-940056-14-6

Gliederung

		Seite
A.	Vorbemerkung	1
	- Der Name -	
I.	Der Begriff des Namens im allgemeinen Sinn	1
II.	Der Personennamenname	2
1.	Die Individualfunktion	2
2.	Die gesellschaftliche Funktion	3
3.	Die Abstammungsfunktion	4
B.	Einführung	5
I.	Begriffsbestimmung „Einbenennung“	5
II.	Stieffamilie und Einbenennung	6
1.	Die Stellung der Stieffamilie in der Gesellschaft	6
2.	Ziele der Einbenennung	8
III.	Überblick über die Rechtsentwicklung	9
1.	Die Rechtslage vor Inkrafttreten des Kindschaftsrechtsreformgesetzes	9
2.	Die Rechtslage nach Inkrafttreten des Kindschaftsrechtsreformgesetzes	11
3.	Die Rechtslage nach Inkrafttreten des Kinderrechteverbesserungsgesetzes	12
C.	Das Einbenennungsverfahren	14
I.	Voraussetzungen der Einbenennung	14
1.	Das Kind	14
2.	Die einbenennenden Ehegatten	16
3.	Der Einbenennungsname	16
a)	Substituierende Einbenennung	17
b)	Additive Einbenennung	17
II.	Die Einbenennungserklärungen	20
III.	Die erforderlichen Einwilligungen	22
1.	Die Einwilligung des anderen Elternteils	22
2.	Die Einwilligung des Kindes	24
IV.	Wirksamwerden der Namenserteilung	27
V.	Rechtsfolgen der Namenserteilung	29
VI.	Ausgewählte Anwendungsprobleme	29
1.	Tod des anderen Elternteils	29
2.	Unbekannter Aufenthalt des anderen Elternteils	32
D.	Die Ersetzung der Einwilligung des anderen Elternteils durch das Familiengericht	33
I.	Die Voraussetzungen der Ersetzung der Einwilligung	33
1.	Belastung des Kindes durch die Namensverschiedenheit	35
2.	Bindungen des Kindes	36
3.	Wille des Kindes	37
II.	Rückbenennung	38

II

		Seite
III.	Verfahrensrecht	40
1.	Zuständigkeiten	40
2.	Verfahren	42
3.	Antrag	42
4.	Vertretung der Beteiligten	43
5.	Verfahrenspfleger	43
6.	Anhörung der Beteiligten	45
7.	Hinzufügung des Ehenamens als mildere Maßnahme	46
8.	Die Entscheidung des Gerichts	47
E.	Zusammenfassung	49

Literaturverzeichnis

I. Lehrbücher

- Greßmann, Michael
(zit.: Greßmann, Rdn. . . .) „Neues Kindschaftsrecht“, 1998
- Zorn, Dagmar
(zit.: Zorn, Rdn. . . .) „Das Recht der elterlichen Sorge – Voraussetzungen, Inhalt und Schranken in Theorie und Praxis“, 2006

II. Kommentare

- Bäumel, Dieter/ Bienwald, Werner/ Häußermann, Röse/ Hoffmann, Jörg/ Maurer, Hans-Ulrich/ Meyer-Stolte, Klaus/ Rogner, Jörg/ Sonnenfeld, Susanne/ Wax, Peter
(zit.: FamRefK/Bearbeiter, Rdn. . . . zu §. . .) Familienrechtsreformkommentar, 1998
- Deutsches Namensrecht
(Simader, August/Diepold, Albert)
(zit.: Simader/Kapitel, Seite. . .) Deutsches Namensrecht, Kommentar, 2. Ergänzungslieferung, April 1997
- Henrichs, Dieter/ Wagenitz, Thomas/, Bornhofen, Heinrich
(zit.: Henrich/Wagenitz/Bornhofen, Rdn. . . . zu §. . .) Deutsches Namensrecht, Kommentar, 3. Ergänzungslieferung, Februar 2005
- Jansen
(zit.: Bearbeiter in Jansen, §. . . , Rdn. . . .) FGG - Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, 3. Auflage, 2005, Zweiter Band, §§ 35 – 70 n FGG
- Münchener Kommentar
(zit.: Münchener Kommentar/Bearbeiter, Rdn. . . . zu §. . .) Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 8, Familienrecht II, 4. Auflage, 2002
- Palandt
(zit.: Palandt/Bearbeiter (Auflage), Rdn. . . . zu §. . .) Bürgerliches Gesetzbuch, Band 7, 61. und 66. Auflage, 2002 und 2007
- Soergel
(zit.: Soergel/Bearbeiter (Auflage), Rdn. . . . zu §. . .) Bürgerliches Gesetzbuch, Band 8, Familienrecht I und II, 10., 11. und 12. Auflage, 1971 , 1981 und 1987

IV

Staudinger
(zit.: Staudinger/Bearbeiter,
Rdn. . . . zu §. . .)

Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch,
Viertes Buch, Familienrecht, 13. Auflage,
2000 (§§ 1616 – 1625)

Weinreich/ Klein
(zit.: Weinreich/Bearbeiter,
Rdn. . . . zu §. . .)

Kompaktkommentar Familienrecht, 2.
Auflage, 2005

III. Sonstige Literatur

Datenreport 2004, Zahlen und
Fakten über die Bundesrepublik
Deutschland

Statistisches Bundesamt, Schriftenreihe, Band
450, 2. Auflage, 2004

Fachausschuss-Nr. 3533,
verhandelt am 18./19. Mai
1999,
in : StAZ 1999, 375 f.

„Zu welchem Zeitpunkt wird die
Namenserteilung gemäß § 1618 BGB
wirksam?“
Berichterstatte(r)in : Ingrid Homeyer

Fachausschuss-Nr. 3671,
verhandelt am 3./4. April 2003
in : StAZ 2004, 51 f.

„Handelt es sich bei einem Doppelnamen
gemäß § 1618 S. 2 BGB um einen
vollwertigen Geburtsnamen?“
Berichterstatte(r)in : Monika Wachsmann

IV. Aufsätze

Balloff, Rainer

„Stieffamilien – Psychologische Aspekt und
sozialwissenschaftliche Erkenntnisse“
in : FPR 2004, 50 - 56

Bernau, Falk

„Haftet die Patchwork-Familie aus § 832
BGB?“
in : FamRZ 2006, 82 – 87

Bornhofen, Heinrich

„Die Reform des Kindschaftsrechts und die
Neuordnung des Eheschließungsrechts in der
standesamtlichen Praxis“
in : StAZ 1997, 362 – 373

Brückner, Christoph

„Väterrechte vor dem Europäischen
Gerichtshof für Menschenrechte“
in : FPR 2005, 200 – 204

Diederichsen, Uwe

„Die Reform des Kindschafts- und
Beistandschaftsrechts“
in : NJW 1998, 1977 – 1991

Gaaz, Berthold

„Ausgewählte Probleme des neuen
Eheschließungs- und Kindschaftsrechts“
in : StAZ 1998, 241 - 251

- Gaaz, Berthold „Probleme der Einbenennung nach § 1618 BGB“
in : FPR 2002, 125 – 133
- Heistermann, Ulrich „Sind durch das Kinderrechteverbesserungsgesetz alle Fragen zu § 1618 BGB geklärt?“
in : FamRZ 2003, 279 –280
- Hepting, Reinhard „Regelungszwecke und Regelungswidersprüche im Namensrecht“
in : StAZ 1996, 1 - 11
- Hepting, Reinhard „Folgeprobleme der Kindschaftsrechtsreform : Legitimation, Abstammung und Namenserteilung“
in : StAZ 2002, 129 – 143
- Klüsener, Bernd „Der Rechtspfleger als Namensrichter des § 1618 S. 4 BGB – Einbenennung des Stiefkindes - “
in : Rpfleger 2002, 233 – 240
- Menne, Martin „Der Anwalt des Kindes – Entwicklungstendenzen und Perspektiven im Recht der Verfahrenspflegschaft“
in : FamRZ 2005, 1035 - 1040
- Muscheler, Karlheinz „Stieffamilie, Status und Personenstand“
in : StAZ 2006, 189 – 199
- Nelle, Dietrich “Der Familienname – Perspektiven für eine rechtsvereinheitlichende Reform - ”
in : FamRZ 1990, 809 - 817
- Oelkers, Harald/Kreutzfeldt, Gabriele „Die Ersetzung der Einwilligung nach § 1618 S. 4 BGB“
in : FamRZ 2000, 645 – 649
- Peschel-Gutzeit, Lore Maria „Stiefkinder und ihre Familien in Deutschland - Rechtlicher Status und tatsächliche Situation“
in : FPR 2004, 47 - 56
- Roth, Andreas “Das Kinderrechteverbesserungsgesetz”
in : JZ 2002, 651 – 655
- Salzgeber, Joseph/Stadler, Michael/
Eisenhauer, Rüdiger „Der Familienname als Identitätsmerkmal“
in : FPR 2002, 133 – 138

VI

- Schmitz, Ulrich/Bauer, Martina
„Spannungsverhältnis zwischen bürgerlich-rechtlicher Namenskontinuität und öffentlich-rechtlicher Namensänderung bei Scheidungskindern“
in : StAZ 2001, 99 – 106
- Schomburg, Gerhard
„Das Gesetz zur weiteren Verbesserung von Kinderrechten (Kinderrechteverbesserungsgesetz)“
in : Kind-Prax 2002, 75 – 79
- Wagenitz, Thomas
“Neues Recht in alten Formen : Zum Wandel des Kindesnamensrechts”
in : FamRZ 1998, 1545 – 1553
- Willutzki, Siegfried
„§ 1618 BGB – eine schwierige Aufgabe für alle“
in : Kind-Prax 2000, 76 – 79
- Zwißler, Finn
“Probleme bei der Einbenennung, § 1618 BGB”
in : FPR 2004, 64 - 67

„. . . denn der Eigenname eines Menschen ist nicht etwa wie ein Mantel, der bloß um ihn her hängt und an dem man allenfalls noch zupfen und zerren kann, sondern ein vollkommen passendes Kleid, ja wie die Haut selbst ihm über und über angewachsen, an der man nicht schaben und schinden darf, ohne ihn selbst zu verletzen.“

Johann Wolfgang von Goethe¹

A. Vorbemerkung

- Der Name -

I. Der Begriff des Namens im allgemeinen Sinn

Das Wort „Name“ wird im täglichen Leben, in der Rechtssprache und Rechtslehre mit verschiedener Bedeutung und in verschiedenen Zusammenhängen verwendet.² Mit „Namen“ lassen sich die verschiedensten Lebewesen und Sachen nach bestimmten Gattungen unterscheiden (Gattungsnamen), z.B. Menschen, Tiere, Pflanzen. Einzelwesen oder Dinge werden mit Namen bezeichnet (Eigennamen), z.B. Tiere (Tiernamen), Schiffe (Schiffsnamen), Städte (Städtenamen), natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen (Familiennamen, Vornamen, Handelsnamen – Firmen -, Vereinsnamen).

Aber auch im abstrakten Bereich, in seiner eigenen Vorstellungswelt, bildet der Mensch „Begriffe“, denen er eine bestimmte Bezeichnung, den Namen, gibt, um sich der Allgemeinheit besser verständlich machen zu können und um umständliche Umschreibungen zu vermeiden (z.B. Lebensgewohnheit, Geschwindigkeit, Leben, Tod).

¹ Dichtung und Wahrheit, 2. Teil, Zehntes Buch.

² Simader, 0.5.1., S. 6.

II. Der Personennamen

Es gibt keine gesetzliche Definition des Namens. Der Name ist äußeres Kennzeichen der Person zur Unterscheidung von anderen Personen³ (Identitäts- oder Kennzeichnungsfunktion des Namens).

Bei natürlichen Personen setzt sich der Name aus den Familiennamen und einem oder mehreren Vornamen zusammen, der den Träger des Vornamens von anderen Angehörigen der gleichen Familie oder den Trägern des gleichen Familiennamens einer anderen Familie unterscheidet.⁴ Beide zusammen, Vor- und Familienname, bilden den bürgerlichen Namen, den der einzelne zur Kennzeichnung seiner Individualität und zur Unterscheidung führt.

Der Name der natürlichen Person ist ein vielschichtiges Rechtsinstitut.⁵ Sein Erwerb und Verlust ist im BGB geregelt (§§ 1355, 1616 ff.). Der Name weist auch Bezüge zum öffentlichen Recht auf, wie z.B. die in § 111 OWiG geregelte Pflicht zur Namensführung. Auch bei den Vorschriften des Namensänderungsgesetzes⁶ handelt es sich um Regelungen des öffentlichen Rechts.

Die Funktionen des bürgerlichen Namens kann man in drei große Gruppen aufteilen :

- 1) die Individualfunktion
- 2) die gesellschaftliche Funktion (auch Kollektivfunktion)
- 3) die Abstammungsfunktion.⁷

1. Die Individualfunktion

Der Name verfolgt zunächst eine Individualfunktion; er dient der Identifikation und Individualisierung des Namensträgers.⁸ Damit steht die Personenbezogenheit des Namens im Vordergrund.⁹

³ RGZ 137, 213, 215 (Urteil vom 11.07.1932, IV 80/32).

⁴ Simader, 0.5.2., S. 7.

⁵ Schmitz/Bauer, StAZ 2001, 99.

⁶ Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (NÄG) vom 5.01.1938, RGBI. I, 9.

⁷ Schmitz/Bauer, StAZ 2001, 99 ff.; Hepting, StAZ 1996, 1,2.

⁸ Schmitz/Bauer, aaO, 99 ff..

⁹ Nelle, FamRZ 1990, 809, 810.

Neben der Möglichkeit der Selbstidentifikation gibt der Name der Person auch die Möglichkeit, mit der Außenwelt in Kontakt zu treten.¹⁰ Der Name dient hier als Kürzel, denn durch ihren Namen wird eine Person für ihre Umwelt ansprechbar und fassbar. Diese Identifikationsfunktion kann der Name aber nur erfüllen, wenn ihm ein gewisses Maß an Kontinuität innewohnt. Wer seinen Namen wechselt, wechselt damit auch zugleich einen Teil seiner Identität.¹¹ Kontinuität der Namensführung ist deshalb gerade für den Namensträger selbst von gewichtiger Bedeutung, da er sich mit seinem Namen identifiziert, mit ihm lebt und mit ihm eine Einheit bildet.¹² Gibt er seinen Namen auf, so verliert er das bisher vertraute Mittel der Selbstidentifikation.¹³ Daraus folgt, dass ein Wechsel des Namens nicht ohne Grund und zwingendes Erfordernis erfolgen kann. Ein Namenswechsel führt auch im soziale Umfeld des Namensträgers zu Konsequenzen, denn der bisher geführte Name steht als Kontaktmedium nun nicht mehr zur Verfügung. Die betroffene Person ist somit nicht ohne weiteres für ihre Umwelt erreichbar.

2. Die gesellschaftliche Funktion

Der öffentlich - rechtliche Charakter der Namens begründet auch dessen gesellschaftliche Funktion (auch Kollektivfunktion).

Jeder Staatsbürger muss nicht nur für seine Umwelt, sondern auch für den Staat und dessen Verwaltung fassbar sein.¹⁴ Das erfolgt über den Namen. In diesem Zusammenhang sind auch die zahlreichen öffentlich – rechtlichen Vorschriften des Personenstandsgesetzes, des Passgesetzes oder des Meldegesetzes zu sehen, die jeden Bürger dazu verpflichten, im öffentlichen Leben seinen bürgerlichen Namen zu benutzen.

Auch hier spielt die Namenskontinuität eine wichtige Rolle. Die Verwaltung eines Staates kann dessen Bürger nur dann erreichen, wenn eine weitgehende Namenskontinuität gewährleistet ist.

¹⁰ Schmitz/Bauer, StAZ 2001, 99, 100.

¹¹ Hepting, StAZ 1996, 1, 2.

¹² Schmitz/Bauer, StAZ 2001, 99, 100.

¹³ Hepting, StAZ 1996, 1, 2.

¹⁴ Schmitz/Bauer, StAZ 2001, 99, 100.

3. Die Abstammungsfunktion

Der Name hat darüber hinaus auch eine gesellschaftliche und soziale Ordnungsfunktion. Er lässt die Abstammung und Zugehörigkeit zu einer bestimmten Familie erkennen, in der Vergangenheit z.B. beim ehelichen Kind die Abstammung väterlicherseits.¹⁵ Während letzterer Gesichtspunkt in der Vergangenheit Priorität besaß, hat nach heutiger Auffassung die Kennzeichnung im Vordergrund zu stehen. Die Aufgabe des Namens, die Abstammung einer Person zu kennzeichnen, tritt demgegenüber zurück.

Bereits die Verwendung des Begriffs „Familiename“ macht deutlich, dass der Name Aufschluss über die familiären Beziehungen seines Trägers gibt.¹⁶ Durch die Führung eines bestimmten Namens wird der Namensträger in Zusammenhang mit einem bestimmten Familienverband gestellt; der Name integriert seinen Träger in die ebenfalls diesen Namen tragende Gesamtfamilie.¹⁷ Die Abstammungsfunktion wurde beim Namenswerb in der Weise berücksichtigt, dass die Ehegatten gemäß § 1355 Abs. 1 BGB a.F. einen gemeinsamen Ehenamen führten, welcher nach § 1616 BGB a.F. auch zum Namen des ehelichen Kindes wurde. Auf diese Weise wurde die Namenseinheit der ehelichen Familie vollends verwirklicht.¹⁸ Der Familienname dokumentiert aber nicht nur die Zusammengehörigkeit der Kernfamilie, sondern kann darüber hinaus auch den Status einer Person als verheiratet oder unverheiratet kennzeichnen.

Die Namenseinheit der Familie ist als rechtspolitisches Ziel beibehalten, indem die Ehegatten einen gemeinsamen Ehenamen bestimmen „sollen“.¹⁹ Allerdings verzichtet das BGB nunmehr auf einen entsprechenden Zwang und erkennt auch das Interesse beider oder auch nur eines Ehegatten an, den bisherigen Namen beizubehalten. Diese Relativierung erfolgte im Zuge der Einführungen des Familiennamensrechtsgesetzes²⁰ zum 1.04.1994 sowie des Kindschaftsrechtsreformgesetzes²¹ zum 1.07.1998. Folglich erhält das Kind bei

¹⁵ Simader, 0.5.2., S. 7.

¹⁶ Schmitz/Bauer, StAZ 2001, 99, 100.

¹⁷ Hepting, StAZ 1996, 133, 137.

¹⁸ Schmitz/Bauer, StAZ 2001, 99, 100.

¹⁹ Palandt/Brudermüller (66. Auflage), Rdn.1 zu § 1355 BGB.

²⁰ Gesetz zur Neuordnung des Familiennamensrechts (FamNamRG) vom 16.12.1993, BGBl. I, S. 2054.

²¹ Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrechtsreformgesetz – KindRG) vom 16.12.1997, BGBl. I, S. 2942.

getrennter Namensführung der Eltern – seien diese nun miteinander verheiratet oder nicht – auch nur den Namen eines Elternteils als Familiennamen. Daher hat die Statusfrage seit dem Wegfall der Differenzierung zwischen ehelichen und außerhalb einer Ehe geborenen Kindern durch das Kindschaftsrechtsreformgesetz keine Bedeutung mehr.²²

B. Einführung

I. Begriffsbestimmung „Einbenennung“

Ausgangspunkt der Regelung des § 1618 BGB ist das Bedürfnis zur Herstellung von Namensgleichheit zwischen Kind und Familie, wenn der Name des Kindes nicht identisch ist mit dem Ehenamen, den Elternteil und Stiefelternteil, bei welchen das Kind aufwächst, gemeinsam führen.²³

Die Einbenennung ist die Änderung des Familiennamens eines Kindes, dessen einer Elternteil, dem die elterliche Sorge allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil zusteht, wieder geheiratet hat und der nach der Heirat zusammen mit dem Stiefelternteil deren gemeinsamen Ehenamen dem Kind überträgt.²⁴ Die Einbenennung dient somit der namentlichen Integration des Kindes in die neu gegründete Familie des einen Elternteils, bei dem das Kind lebt.²⁵

Das Ziel namensmäßiger Integration wird durch Herstellung der Namenseinheit in der Stieffamilie erreicht, indem der Ehepartner einheitlich auf deren gemeinsame (§ 1616 BGB) wie die jeweils einseitigen Kinder (§ 1618 BGB) übergeht.²⁶ Dadurch kennzeichnet der Kindesname zwar nicht mehr die wirkliche Abstammung, sondern die soziale Elternschaft, doch ist dies als Ausdruck der faktischen Integration des Kindes in der Stieffamilie an sich legitim. Die Vorschrift überträgt das gesetzliche Leitbild der Namenseinheit in der durch bestehende oder vormalige Ehe vermittelten Familie auf Stieffamilien, welche ebenfalls durch

²² Schmitz/Bauer, StAZ 2001, 99, 100.

²³ Weinreich/Rausch, Rdn. 1 zu § 1618.

²⁴ Zwißler, FPR 2004, 64.

²⁵ Greßmann, Rdn. 161.

²⁶ Münchener Kommentar/von Sachsen Gessaphe, Rdn. 2 zu § 1618.

Eheschließung entstehen, wengleich sie sich aus unterschiedlichen Teilfamilien zusammensetzen.²⁷

Da das Kind einem heiratsbedingten Namenswechsel seines einen Elternteils nicht nach sonst üblichen Grundsätzen folgt, muss diese Integration durch konstitutiven Akt, die so genannte „Einbenennung“ erfolgen.²⁸

Am 1.01.2005 ist die Novelle zum Lebenspartnerschaftsrecht in Kraft getreten.²⁹ Damit wurde gemäß § 9 Abs. 5 LPartG auch einem Elternteil und seinem Lebenspartner die Möglichkeit eröffnet, einem unverheirateten Kind durch Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde ihren Lebenspartnerschaftsnamen zu erteilen.

II. Stieffamilie und Einbenennung

1. Die Stellung der Stieffamilie in der Gesellschaft

Die Formen des menschlichen Zusammenlebens haben sich im Laufe der gesellschaftlichen Entwicklung verändert; die Formen des familiären Zusammenlebens sind in der heutigen Zeit facettenreich.³⁰ So ist das Zusammenleben eines Elternteils mit einem Partner (anders- oder gleichgeschlechtlich), der nicht der andere leibliche Elternteil des Kindes ist, eine mittlerweile alltägliche Erscheinung. Einen einheitlichen juristischen Terminus gibt es für diese Familienform noch nicht. Im allgemeinen Sprachgebrauch hat sich für sie die Bezeichnung Patchwork – Familie durchgesetzt.³¹

*Balloff*³² spricht auch von den Begriffen Fortsetzungs- oder Folgefamilie, da der Begriff der Stieffamilie oftmals eine abwertende Bedeutung hat.

BGB und LPartG enthalten weder eine Legaldefinition für die Patchwork – Familie noch bieten sie einen Anhaltspunkt für eine Definition. Die Patchwork – Familie ist daher durch Abgrenzung zu den bekannten Familienformen zu definieren. Die klassische Familie besteht aus mindestens einem Kind und seinen beiden leiblichen verheirateten, und damit sorgeberechtigten, Eltern, mithin einer ehelichen Lebensgemeinschaft. Sind die beiden leiblichen Eltern des Kindes nicht miteinander

²⁷ Münchener Kommentar/von Sachsen Gessaphe, Rdn. 2 zu § 1618.

²⁸ Zwißler, FPR 2004, 64.

²⁹ Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts, BGBl. I 2004, S. 3396.

³⁰ Bernau, FamRZ 2006, 82.

³¹ Bernau, aaO.

³² Ballof, FPR 2004, 50, 51.

verheiratet, so handelt es sich um eine nichteheliche (= eheähnliche) Lebensgemeinschaft, unabhängig davon, ob beide Eltern das Sorgerecht für ihr Kind besitzen. Bei einer Stieffamilie ist der nicht leibliche Elternteil mit dem leiblichen allein sorgeberechtigten Elternteil des Kindes verheiratet, was sich u.a. aus §§ 1618, 1682, 1685 Abs. 2, 1687 b Abs. 1, § 9 Abs. 1 LPartG ergibt.³³

Stieffamilien entstehen somit durch Wiederverheiratung oder Zusammenschluss ohne Eheschließung, nachdem eine frühere Familienform durch Tod, Scheidung oder Aufgabe des Status der Alleinerziehung mit einem außerehelich geborenem Kind eine neue Konstellation gefunden hat. Wiederverheiratung nach Verwitwung hat angesichts der Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bedeutung verloren, während die Verbreitung der Stieffamilien, die nach einer Trennung oder Scheidung entstehen, erheblich zugenommen hat.³⁴

Lebten im früheren Bundesgebiet 1972 noch 93,4 % der Kinder unter 18 Jahren bei einem zusammenlebenden Elternpaar,³⁵ so sank diese Zahl im wiedervereinigten Deutschland auf 79 % im Jahre 2003.³⁶

Hingegen stieg in diesem Zeitraum die Zahl der Kinder unter 18 Jahren, die bei ihrer ledigen, verheiratet getrennt lebenden, geschiedenen oder verwitweten Mutter lebten, stetig an. Lebten 1972 im früheren Bundesgebiet noch 5,9 % in einem solchen Haushalt,³⁷ so waren es in ganz Deutschland im Jahre 2003 schließlich 17,3 %.³⁸

Nach *Muscheler*³⁹ handelt es sich bei der Stieffamilie um die sich am schnellsten ausbreitende Familienform der westlichen Welt. Nach seinen Recherchen gab es 1999 in Deutschland etwa 850.000 Stiefkinder; das sind 5,5 % aller Kinder unter 18 Jahren. Umgekehrt betrachtet bedeutet das, dass in etwa 7 % aller Familien mit Kindern unter 18 Jahren Stiefkinder leben.

Nach *Peschel - Gutzeit*⁴⁰ ist ein Stiefkind ein Kind, das nicht mit seinen beiden leiblichen Eltern oder allein mit einem leiblichen Elternteil lebt, sondern mit einem leiblichen Elternteil und einem weiteren Erwachsenen, der mit dem leiblichen Elternteil durch Ehe oder Partnerschaft verbunden ist.

³³ Bernau, FamRZ 2006, 82, 83.

³⁴ Ballof, FPR 2004, 50, 51.

³⁵ Bernau, FamRZ 2006, 82, 86.

³⁶ BMFSFJ, unter : www.bmfsfj.de/Pdf-Anlage/Familie-im-Spiegel-aktualisierte-Tabellen, Tabelle A1-13, Abfragestand : 13.02.2007.

³⁷ Bernau, FamRZ 2006, 82, 86.

³⁸ BMFSFJ, aaO.

³⁹ Muscheler, StAZ 2006, 189, 190.

⁴⁰ Peschel-Gutzeit, FPR 2004, 47.

Vor dem Hintergrund der Anzahl der Ehescheidungen in den vergangenen Jahren ist davon auszugehen, dass die Anzahl der Stiefkinder sich weiter erhöhen wird. Wurden z.B. in Deutschland im Jahre 1993 ca. 85.000 Ehen mit minderjährigen Kindern geschieden, stieg diese Anzahl im Jahre 2003 auf ca. 108.000 an.⁴¹ Würde die derzeitige Scheidungshäufigkeit anhalten, ist damit zu rechnen, dass etwa 42 % der Ehen im Laufe der Zeit wieder geschieden werden.⁴²

Die Mehrheit aller Kinder aus geschiedenen Ehen werden Stiefkinder, und zwar deswegen, weil etwa die Hälfte aller geschiedenen alleinerziehenden Eltern erneut eine Ehe eingeht und von denjenigen, die nicht heiraten, 25 % in den alten und 40 % in den neuen Bundesländern in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft leben.⁴³

Aufgrund der sich veränderten gesellschaftlichen Realität besteht mittlerweile auch bundesweit eine geringere Bereitschaft zur Diskriminierung und Ausgrenzung von Stieffamilien.⁴⁴

2. Ziele der Einbenennung

Ziel, Sinn und Zweck der Einbenennung haben sich mit der Veränderung der gesellschaftlichen Realität ebenfalls gewandelt.

Der ursprüngliche Zweck der Einbenennung – Verdeckung der nichtehelichen Geburt eines Kindes - mochte Ende des 19. Jahrhunderts seine Berechtigung gehabt haben, verlor aber aufgrund des Wandels der gesellschaftlichen Wertvorstellung mehr und mehr seine Bedeutung.⁴⁵

Die Einbenennung von Stiefkindern wird von den betroffenen Familien aus ganz unterschiedlichen Motiven verfolgt.

Die Einbenennung soll der Namensangleichung der zu einer faktischen Familie gehörenden Person dienen, um dadurch die namensrechtliche Integration in der neugegründeten Familie fördern.⁴⁶ Ferner ist die Motivation auch häufig darin zu sehen, die Integration des Kindes in die Stieffamilie nach außen hin zu dokumentieren und ein Gefühl der Komplementierung der Familie zu erreichen.

⁴¹ Statistisches Bundesamt, unter : www.destatis.de/Bevölkerung/Natürliche Bevölkerungsbewegung/Ehescheidungen 1985-2005, Abfragestand : 13.02.2007.

⁴² Datenreport 2004, S. 46.

⁴³ Muscheler, StAZ 2006, 189, 190.

⁴⁴ Balloff, FPR 2004, 50, 56.

⁴⁵ Hepting, StAZ 2002, 129, 135.

⁴⁶ BT-Drucksache 13/8511, 73.

Auch soziale Gesichtspunkte können eine Rolle spielen, wenn beispielsweise ein Adelsname gesellschaftliche Vorteile verspricht oder der alte Familienname durch Straffälligkeit oder sozialen Abstieg stigmatisiert ist.⁴⁷ Mit der Einbenennung tritt die Herkunft des Kindes aus einer anderen oder unvollständigen Familie nicht mehr in Erscheinung.⁴⁸ Zugleich wird damit auch nach außen die Einheitlichkeit der Familie dokumentiert.

Mit der Einbenennung einher geht auch der Verlust des bisherigen Familiennamens. Die Trennung vom „alten“ Familiennamen kann auch eine Art Loslösung von belastenden Erinnerungen oder Erfahrungen mit der Person sein, die diesen Namen noch trägt. Eine massive negative Erfahrung mit einem Menschen, dessen Namen man trägt, könnte somit durchaus einen Wunsch nach Abgrenzung produzieren.⁴⁹ Die Identifikation mit einer durch Besonderheiten des Trennungsgeschehens sehr gedemütigten Mutter kann bei einem Kind einen expliziten Abgrenzungswunsch bewirken. Dies um so mehr, wenn ein Kind selbst Zeuge hochkonflikthafter Auseinandersetzungen zwischen den Eltern war und in welcher der getrennt lebende Elternteil eine aggressive Rolle innehatte. In Anlehnung an die Erkenntnisse, die über aktive Kontaktvermeidung zum getrennt lebenden Elternteil in hochkonflikthafter Familien und bei Kindern im Alter zwischen neun und zwölf Jahren vorliegen, dürfte diese Konstellation vermehrt zu erwarten sein.⁵⁰

Nicht zuletzt kann der sorgeberechtigte Elternteil mit der Einbenennung auch den Zweck verfolgen, alle Brücken zu der früheren Ehe/Beziehung abzubauen.

III. Überblick über die Rechtsentwicklung

1. Die Rechtslage vor Inkrafttreten des Kindschaftsrechtsreformgesetzes

Der § 1618 BGB hat – bis zu seiner heutigen Fassung – zahlreiche Veränderungen erfahren.

Die Stiefkindeinbenennung geht zurück auf § 1706 Abs. 2 S. 2 BGB a.F. von 1896, wonach der Ehemann der Mutter eines außerehelich geborenen Kindes diesem durch

⁴⁷ Salzgeber u.a., FPR 2002, 133, 137.

⁴⁸ Palandt/Diederichsen (66. Auflage), Rdn. 2 zu § 1618.

⁴⁹ Salzgeber u.a., FPR 2002, 133, 135.

⁵⁰ Salzgeber u.a., FPR 2002, 133, 137.

Erklärung seinen Namen erteilen konnte.⁵¹ Der Name des Mannes war nach dem damals noch unangefochtenen patriarchalischen Eheverständnis auch der Name der Mutter, also letztlich der Ehefrau gemäß § 1355 BGB a.F..⁵²

Mit der Einführung des Nichteilengesetzes 1969⁵³ wurde die Stiefkindeinbenennung erstmals in § 1618 BGB geregelt. Die Vorschrift gab zusätzlich dem Vater eines außerehelich geborenen Kindes die Möglichkeit, dem Kind mit Zustimmung der Mutter seinen Namen zu erteilen (Art. I Nr. 19 NheilG).⁵⁴ Durch das 1. Eherechtsreformgesetz von 1976⁵⁵ wurde die Vorschrift dem neuen Namensrecht angepasst (Namenserteilung durch Mutter und Ehemann gemeinsam) und in Einzelheiten sachlich geändert (Namensgleichheit Mutter – Kind vor der Heirat nicht mehr erforderlich; Namenserteilung an verheiratete Kinder ausgeschlossen).⁵⁶

Durch das Familiennamensrechtsgesetz von 1993 wurde § 1618 BGB lediglich redaktionell an die Neufassung des § 1355 BGB angepasst. Mit dem FamNamRG fiel die Pflicht zur Führung eines gemeinsamen Namens der Eheleute. Ehegatten sollten nicht gegen ihren Willen zur Führung eines Ehenamens gezwungen werden.⁵⁷ Auslöser der Neuregelung war die Entscheidung des *Bundesverfassungsgerichts* vom 5.03.1991⁵⁸, in der die erst 15 Jahre zuvor mit dem 1. Eherechtsreformgesetz vorhandene einseitige Privilegierung des Mannesnamens als Verstoß gegen das Gleichheitsgebot in Art. 3 Abs. 2 S. 1 GG qualifiziert wurde.

Das damals geltende Recht kannte zwei Fälle der Einbenennung :

die Erteilung des Ehenamens der Mutter und ihres Ehemannes an das außerhalb einer Ehe geborene Kind der Mutter und die Erteilung des Familiennamens des Vaters an sein außerhalb einer Ehe geborenes Kind. Die Möglichkeit der Namenserteilung beschränkten sich somit auf außerhalb einer bestehenden Ehe Kinder.⁵⁹

In den zahlreichen Fällen dagegen, in denen die Ehefrau Kinder aus ihrer geschiedenen ersten Ehe in die neue Verbindung mitbrachte, konnte, wenn sie den

⁵¹ Staudinger/Coester, Rdn. 2f. zu § 1618.

⁵² Hepting, StAZ 2002, 129, 134.

⁵³ Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder (Nichteilengesetz) vom 19.08.1969, BGBl. 1969 I, S. 1243.

⁵⁴ Soergel/Strätz (12. Auflage), Rdn. 1 zu § 1618.

⁵⁵ Erstes Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts (1. EheRG) vom 14.06.1976, BGBl. 1976 I, S. 1421.

⁵⁶ Staudinger/Coester, Rdn. 2 zu § 1618.

⁵⁷ BT-Drucksache 12/3163, 1.

⁵⁸ BVerfG vom 5.03.1991 (1 BvL 83/8, 1 BvL 24/88) in : StAZ 1991, 89.

⁵⁹ Gaaz, StAZ 1998, 241, 247.

Namen ihres neuen Ehemannes angenommen hatte, eine Namensangleichung für das Stiefkind nur im Wege der verwaltungsrechtlichen Namensänderung herbeigeführt werden.⁶⁰

Ihre grundsätzliche Prägung, die bis zum KindRG fort dauerte, hatte die Stiefkindeinbenennung bereits im 1. Eherechtsreformgesetz erhalten.⁶¹

2. Die Rechtslage nach Inkrafttreten des Kindschaftsrechtsreformgesetzes

Am 1.07.1998 ist das Kindschaftsrechtsreformgesetz in Kraft getreten.

Ziel der Reform des Kindschaftsrechts war es, die Rechte der Kinder zu verbessern und das Kindeswohl auf bestmögliche Art und Weise zu fördern. Die Rechtspositionen der Eltern sollten – soweit dies mit dem Kindeswohl vereinbar war – gestärkt und vor unnötigen staatlichen Eingriffen geschützt werden. Rechtliche Unterschiede zwischen ehelichen und außerhalb einer bestehenden Ehe geborenen Kindern, die noch in Teilbereichen bestanden, sollten so weit wie möglich abgebaut werden.⁶²

Das Namensrecht der §§ 1618 ff. BGB in der Fassung zur Zeit des Inkrafttretens des Kindschaftsrechtsreformgesetzes knüpfte nicht mehr an eine eheliche oder außereheliche Geburt an, sondern daran, ob die Eltern einen gemeinsamen Ehenamen führten. Ferner wurde der § 1618 BGB a.F. gleichberechtigungskonform formuliert : war es bisher die Mutter, die ihrem außerhalb einer Ehe geborenem Kind zusammen mit ihrem Ehemann den Ehenamen erteilte, so war es nunmehr der „Elternteil, dem die elterliche Sorge allein zusteht“, zusammen mit seinem „Ehegatten, der nicht Elternteil des Kindes ist“.⁶³

Die Möglichkeit der Einbenennung wurde damit auf die sogenannten „Stiefkinderfälle“, d.h. Namensänderungen von Kindern aus Vorehen, ausgeweitet. Im übrigen blieb es dabei, dass ein außerhalb einer Ehe geborenes Kind von dem Elternteil, dem die elterliche Sorge zustand (meist die Mutter) und seinem Ehegatten einbenannt werden konnte.⁶⁴

⁶⁰ Diederichsen, NJW 1998, 1977, 1982.

⁶¹ Hepting, StAZ 2002, 129, 135.

⁶² BT-Drucksache 13/4899, 1.

⁶³ Hepting, StAZ 2002, 129, 135.

⁶⁴ Bornhofen, StAZ 1997, 362, 365.

Zwei Problemfälle vermochte aber auch das KindRG nicht zu lösen : die Namenserteilung an Stiefkinder bei gemeinsamer elterlicher Sorge und die Fälle der so genannten „Scheidungshalbwaisen“ (d.h., dass eine geschiedene Mutter mit alleinigem Sorgerecht ihren vor der Ehe geführten Namen wieder annimmt und somit einen anderen Namen trägt als das Kind).

Die Namenserteilung an Stiefkinder schied nach der eindeutigen Regelung des § 1618 BGB a.F. zur Zeit des Inkrafttretens des Kindschaftsrechtsreformgesetzes aus, wenn den Eltern weiterhin die gemeinsame elterliche Sorge für ihr Kind zustand. Eine Namensänderung konnte nur im Wege der öffentlich – rechtlichen Namensänderung gemäß § 3 Namensänderungsgesetzes erreicht werden.

Keine namensrechtliche Regelung wurde bezüglich der „Scheidungshalbwaisen“ getroffen. Nimmt z.B. die Mutter nach der Scheidung der Ehe ihren Geburtsnamen oder einen anderen vor der Ehe geführten Namen wieder an und bleibt sie unverheiratet, so besteht häufig der Wunsch, dass das Kind, für das ihr die alleinige elterliche Sorge übertragen wurde, ebenfalls diesen Namen führt.⁶⁵ Durch das *Bundesverwaltungsgericht* ist zu einem so genannten Scheidungshalbwaisenfall eine Grundsatzentscheidung ergangen.⁶⁶ Das Gericht hat entschieden, die öffentlich – rechtliche Namensänderung in den Scheidungshalbwaisenfällen setze voraus, dass sie für das Wohl des Kindes erforderlich sei. Das Inkrafttreten des Kindschaftsrechtsreformgesetzes schließe zwar nicht von vornherein eine Änderung des Familiennamens nach § 3 NÄG aus. Das Gericht sieht jedoch Veranlassung, die Voraussetzungen der öffentlich – rechtlichen Namensänderung von Scheidungshalbwaisen an diejenigen für Stiefkinder anzupassen. Ein sachlicher Grund für eine unterschiedliche Behandlung dieser beiden Fälle sei nicht zu erkennen.

3. Rechtslage nach Inkrafttreten des Kinderrechteverbesserungsgesetzes

Das Gesetz zur weiteren Verbesserung von Kinderrechten (Kinderrechteverbesserungsgesetz)⁶⁷ ist am 12.04.2002 in Kraft getreten. Ziel dieses Gesetzes war es, das Kindschaftsrechtsreformgesetz mit einer grundlegenden Reform

⁶⁵ Gaaz, StAZ 1998, 241, 247.

⁶⁶ BVerwG vom 20.02.2002 (6 C 18.01) in : NJW 2002, 2406.

⁶⁷ Gesetz zur weiteren Verbesserung von Kinderrechten (Kinderrechteverbesserungsgesetz – KindRVerbG) vom 9.04.2002, BGBl. I, S. 1239.

fortzuentwickeln. Dazu sollten Rechte und Rechtsstellung der Kinder gestärkt und der zivilrechtliche Schutz der Kinder vor Gewalt vervollständigt werden.⁶⁸

Im Zuge dieser Reformen wurde auch der § 1618 BGB neugefasst und entspricht nunmehr der derzeit gültigen Fassung dergestalt, dass sich die Einbenennung jetzt auch ausdrücklich auf die Fälle der gemeinsamen elterlichen Sorge erstreckt.

Vor der Gesetzesänderung war die Rechtsprechung bemüht, das Problem der Einbenennung bei gemeinsamer elterlicher Sorge auf der Ebene des bürgerlichen Rechts zu lösen. Dabei wurden im wesentlichen drei unterschiedliche Ansätze gewählt :

Eine rechtlich korrekte Lösung wurde darin gesehen, dass sich der einbenennungswillige Elternteil das Namenserteilungsrecht als Teil der elterlichen Sorge gemäß § 1671 Abs. 1 und 2 Nr. 2 BGB übertragen lässt.⁶⁹ Dieser Umweg wurde von anderen Gerichten jedoch als „bloße Förmlichkeit“, „unbillig“ oder gar als Gesetzesumgehung angesehen.⁷⁰

Teilweise wurde eine analoge Anwendung des § 1618 BGB a.F. für möglich gehalten,⁷¹ obwohl eine planwidrige Gesetzeslücke nicht plausibel begründet werden konnte.

Letztendlich hat sich die Auffassung von einer berichtigen Auslegung des § 1618 BGB a.F. durchgesetzt. Besonders das *OLG Hamm*⁷² hat anhand der Entstehungsgeschichte des Kindschaftsrechtsreformgesetzes überzeugend nachgewiesen, dass es der Gesetzgeber im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens versäumt hat, bei der Neufassung des § 1618 BGB den Wortlaut an die neuen Regelungen über die elterliche Sorge anzupassen (vgl. § 1671 BGB).

Voraussetzung für die Einbenennung ist nach dem neuen § 1618 S. 1 BGB, dass der Elternteil und sein (neuer) Ehegatte das Kind „in ihren gemeinsamen Haushalt aufgenommen haben“. Die Einbenennung wird damit auf die Fälle der nach außen dokumentierten Integration des Kindes in die neue Familie beschränkt.⁷³ Außerdem ist § 1618 S. 3 BGB dahingehend erweitert worden, dass die Einwilligung des

⁶⁸ BT-Drucksache 14/8131, 1.

⁶⁹ AG Lemgo vom 11.12.1998 (8 F 336/98) in : FamRZ 1999, 1382.

⁷⁰ AG Düsseldorf vom 15.10.1999 (94 III 12/99) in StAZ 2000, 21; OLG Hamm vom 31.08.2000 (15 W 195/00) in StAZ 2000, 373.

⁷¹ AG Mainz vom 23.10.2000 (95 III 31/2000) in : StAZ 2001, 143.

⁷² OLG Hamm vom 31.08.2000 (15 W 195/00) in : StAZ 2000, 373; so auch BayObLG vom 30.01.2001 (1 Z BR 138/00) in : FGPrax 2001, 77 f.; OLG Karlsruhe vom 8.05.2001 (14 Wx 20/01) in : FGPrax 2001, 192 f..

⁷³ Schomburg, Kind-Prax 2002, 75, 77.

anderen Elternteils in die Einbenennung nicht nur dann erforderlich ist, wenn das Kind seinen Namen führt, sondern auch dann, wenn „ihm die elterliche Sorge gemeinsam mit dem den Namen erteilenden Elternteil zusteht“. Zwar wäre eine Zustimmung des mit sorgeberechtigten Elternteils schon nach § 1687 Abs. 1 S. 1 BGB notwendig, da es sich bei der Namensänderung um eine Angelegenheit von erheblicher Bedeutung für das Kind handeln dürfte. Durch das Zustimmungserfordernis im neu gefassten § 1618 S. 3 BGB wird jedoch der in diesen Fällen angemessene Konfliktmechanismus des § 1618 S. 4 BGB eingeführt : Bei Streitigkeiten kann das Familiengericht die Einwilligung ersetzen, wenn die Namensänderung „zum Wohle des Kindes erforderlich ist“.

C. Das Einbenennungsverfahren

I. Voraussetzungen der Einbenennung

1. Das Kind

Das Kind muss minderjährig sein, also gemäß § 1618 S. 1 BGB unter elterliche Sorge stehen, um einbenennungsfähig zu sein. Die Einbenennung eines volljährigen Kindes ist damit ausgeschlossen.⁷⁴ Ferner folgt das Erfordernis der Minderjährigkeit aus dem Namenserteilungsrecht des einbenennungswilligen Elternteils, das voraussetzt, dass ihm allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil die elterliche Sorge zusteht.⁷⁵ Mit der Volljährigkeit des Kindes endet daher die Möglichkeit seiner Einbenennung.

Ferner muss das Kind unverheiratet sein. Hierbei handelt es sich um ein zusätzliches Erfordernis zur Minderjährigkeit, weil eine Eheschließung ab 16 Jahren gemäß § 1303 Abs. 2 BGB möglich ist. Streitig ist hier allerdings, ob es nur darauf ankommt, dass die Ehe des Kindes im Zeitpunkt der beabsichtigten Einbenennung besteht.

Nach *Gaaz*⁷⁶ bedeutet „unverheiratet“ wie in § 1618 BGB a.F., dass das Kind „eine Ehe noch nicht eingegangen ist“, so dass die Einbenennung eines trotz Minderjährigkeit geschiedenen oder verwitweten Kindes ausscheidet.

⁷⁴ Münchener Kommentar/von Sachsen-Gessaphe, Rdn. 11 zu § 1618.

⁷⁵ *Gaaz*, FPR 2002, 125, 127.

⁷⁶ *Gaaz*, FPR 2002, 125, 127..

Eine andere Auffassung vertritt *Wax*⁷⁷. Seiner Meinung nach kommt es nur darauf an, ob die Ehe des Kindes im Zeitpunkt der beabsichtigten Einbenennung besteht; ist letzteres nicht der Fall, steht eine frühere, inzwischen aufgelöste Ehe einer Einbenennung nicht entgegen. Zur Begründung führt er an, dass sich dieses aus dem insoweit klarstellend geänderten Gesetzeswortlaut ergibt („unverheiratet“ anstelle von „eine Ehe noch nicht eingegangen ist“).

Diese Ansicht wird auch von *Diederichsen*⁷⁸ vertreten. Durch das Erfordernis des Unverheiratetseins läuft seiner Meinung nach die Verweisung von § 1618 S. 6 BGB auf § 1617 c Abs. 3 BGB leer (dort ist die Rede von dem Ehegatten bzw. Lebenspartner des Kindes). Eine bereits wieder aufgelöste Ehe hindert die Einbenennung nicht.

Bei den Erwägungen, welche der aufgezeigten Ansichten zu bevorzugen ist, ist Folgendes zu beachten :

§ 1618 S. 1 BGB spricht von der - insoweit uneingeschränkten - elterlichen Sorge. Gemäß § 1633 BGB beschränkt sich die Personensorge für einen Minderjährigen, der verheiratet ist oder war, auf die Vertretung in den persönlichen Angelegenheiten. Auch nach einer Auflösung der Ehe des Minderjährigen durch Scheidung oder Aufhebung der Ehe lebt die elterliche Sorge nicht wieder in vollem Umfang auf. Die Sorgerechtsinhaber, in der Regel die Eltern, behalten die Vermögenssorge⁷⁹ und die gesetzliche Vertretung in persönlichen Angelegenheiten.⁸⁰

Mit der Entscheidung, eine Ehe einzugehen, hat das minderjährige Kind zugleich auch die Entscheidung zur Gründung einer eigenen Familien getroffen. Daran ändert auch eine nachträgliche Auflösung der Ehe nichts.

Ziel der Einbenennung ist unter anderem die Integration des Kindes in die neue Familie. Das Erreichen dieses Ziels erscheint allerdings fragwürdig, wenn das Kind zuvor mit der Eheschließung die Gründung einer eigenen Familie und damit auch zugleich eine Herauslösung aus der Ursprungsfamilie zumindest stillschweigend bezweckt hat.

Unter anderem aufgrund der aufgezeigten Überlegungen ist nach Auffassung der Verfasserin der Ansicht von *Gaaz* zu folgen und eine Einbenennung eines trotz Minderjährigkeit geschiedenen oder verwitweten Kindes auszuschließen.

⁷⁷ FamRefK/Wax, Rdn. 3 zu § 1618.

⁷⁸ Palandt/Diederichsen (66. Auflage), Rdn. 8 zu § 1618.

⁷⁹ Palandt/Diederichsen (66. Auflage), Rdn. 1 und 2 zu § 1633.

⁸⁰ Zorn, Rdn. 474.

Ein weiteres Erfordernis für die Einbenennung ist, dass das Kind in den gemeinsamen Haushalt der einbenennenden Ehegatten aufgenommen ist. Diese Voraussetzung unterstreicht einerseits den Zweck der Namenserteilung, die Integration des Kindes in die Stieffamilie zu dokumentieren, und verhindert andererseits die Einbenennung eines Kindes ohne Einbeziehung in die einbenennende Familie nur mit dem Ziel, dass das Kind lediglich um der besonderen Attraktivität des Stiefnamens (ein besonders klingvoller oder bekannter Name) einbenannt wird.⁸¹

2. Die einbenennenden Ehegatten

Die Namenserteilung setzt voraus, dass der Elternteil und der Stiefelternteil miteinander verheiratet sind („sein Ehegatte“ - § 1618 S. 1 BGB) und gemäß § 1355 Abs. 1 S. 2 i.V.m. Abs. 2 BGB einen Ehenamen bestimmt haben. Denn nur dieser Name kann dem Kind erteilt oder seinem Geburtsnamen vorangestellt oder angefügt werden, § 1618 S. 1 und 2 BGB. Führen die Ehegatten getrennte Namen (§ 1355 Abs. 1 S. 3 BGB), so kommt eine Namenserteilung nicht in Betracht, und zwar auch dann nicht, wenn die Bestimmung eines Ehenamens künftig geplant ist. Derartige Spekulationen hat die Rechtsprechung abgelehnt.⁸²

Selbst wenn das Kind bei getrennter Namensführung der Ehegatten nicht den Namen des Elternteils führt, scheidet die Erteilung des Namens eines der beiden Ehegatten aus. Das Gesetz gestattet nur die Herstellung der Namenseinheit zwischen Ehenamen und Kindesnamen, nicht aber die Herstellung partieller Namenseinheit mit dem Namen nur eines Ehegatten.⁸³

3. Der Einbenennungsname

Gemäß § 1618 S. 1 und 2 BGB haben die Ehegatten die Möglichkeit, dem Kind entweder an Stelle des bisherigen Geburtsnamens den von ihnen geführten Ehenamen zu erteilen oder diesen auch dem von dem Kind zur Zeit der Erklärung

⁸¹ BT-Drucksache 14/2096, 10.

⁸² OLG Hamm vom 13.03.2000 (9 UF 31/00) in : FamRZ 2000, 1437.

⁸³ Gaaz, FPR 2002, 125, 128.

geführten Namen voranzustellen oder anzufügen. Ein von einem Ehegatten gemäß § 1355 Abs. 4 BGB geführter Begleitname bleibt dabei unberücksichtigt.

Die Ehegatten haben die freie Wahl zwischen den beiden genannten Möglichkeiten. Es ist somit zulässig, bei mehreren Kindern einmal eine Namensersetzung vorzunehmen und sich bei einem anderen Kind auf die Hinzufügung des Ehenamens zu beschränken.⁸⁴ Der Grundsatz des § 1617 Abs. 1 S. 3 BGB, der bei der Namensbestimmung durch die sorgeberechtigten Eltern die Namenseinheit von Geschwistern sicherstellt, ist im Falle der Einbenennung gemäß § 1618 BGB nicht anzuwenden, weil das Kindeswohl hierbei ganz unterschiedlich sein kann.⁸⁵

Für die Erteilung des stiefelterlichen Ehenamens an das Kind gibt es eine starke (exklusive oder substituierende Einbenennung) und eine schwache (additive Einbenennung) Version.⁸⁶

a) Substituierende Einbenennung

Bei der exklusiven oder substituierenden Einbenennung (§ 1618 S. 1 BGB) tritt der Ehe name von Eltern– bzw. Stiefelternteil an die Stelle des Geburtsnamens des Kindes. Es verliert den bisher geführten Namen endgültig und führt fortan den Ehenamen seines sorgeberechtigten Elternteils und dessen Ehegatten als Geburtsnamen.⁸⁷ War der bislang geführte Name des Kindes der Name des anderen Elternteils, so werden dadurch allerdings dessen namensmäßige Bindungen zum Kind zerschnitten. Nach dem Normzweck des § 1618 S. 3 BGB sind deshalb in dieser Variante an die Ersetzung der Einwilligung des anderen Elternteils hohe Anforderungen zu stellen.⁸⁸

b) Additive Einbenennung

Die Möglichkeit der additiven Einbenennung wurde mit der Einführung des Kindschaftsrechtsreformgesetzes eröffnet. Damit sollte es zulässig sein, dem Kind einen Doppelnamen zuzuweisen, der sich aus dem in der Stieffamilie geführten

⁸⁴ Gaaz, FPR 2002, 125, 128.

⁸⁵ Palandt/Diederichsen (61. Auflage), Rdn. 11 zu § 1618.

⁸⁶ Palandt/Diederichsen (66. Auflage), Rdn. 3 zu § 1618.

⁸⁷ Palandt/Diederichsen (66. Auflage), Rdn. 3 zu § 1618.

⁸⁸ Münchener Kommentar/von Sachsen Gessaphe, Rdn. 15 zu § 1618.

Ehenamen und aus dem bisherigen Familiennamen des Kindes, d.h. aus dem Familiennamen des anderen Elternteils, zusammensetzt. Der damit eröffnete Mittelweg soll die Lebenssituation des Kindes namensrechtlich widerspiegeln und eine – dem Wohl des Kindes stets förderliche – gütliche Einigung der Eltern über dessen Namensführung erleichtern.⁸⁹

Bei der additiven Einbenennung (§ 1618 S. 2 BGB) beschränken sich der Sorgeberechtigte und sein Ehegatte darauf, dem Kind seinen bisherigen Geburtsnamen zu belassen und ihm ihren Ehenamen lediglich (mit Bindestrich) zu erteilen.

Die Möglichkeit der additiven Einbenennung soll eine Fortwirkung der namensmäßigen Bindung des Kindes an seine beiden Elternteile ermöglichen und ansonsten drohende elterliche Konflikte abbauen.⁹⁰

Umstritten ist, ob durch eine additive Einbenennung ein echter oder ein unechter Doppelname des Kindes entsteht. Im ersten Fall könnte er zum Ehenamen in einer Ehe des Kindes bzw. zum Lebenspartnerschaftsnamen (§ 1355 Abs. 2 BGB; § 3 Abs. 1 LPartG) bestimmt und – der Ehefrau – als solcher oder als Geburtsname auf dessen Kinder übertragen werden; im zweiten hingegen hätte er den Charakter eines bloßen Begleitnamens.⁹¹ Der Normtext gibt dazu keine Hinweise.

Nach Auffassung von *Diederichsen*⁹² ist die Bildung eines Doppelnamens nicht zulässig. Vielmehr behält das Kind seinen bisherigen Geburtsnamen und der stiefelterliche Ehefrau tritt lediglich als Begleitname hinzu.

Diese Auffassung wird auch von *von Sachsen Gessaphe*⁹³ geteilt. Die Annahme eines echten Doppelnamens kontrastiert indes mit der sonstigen Abneigung des Gesetzgebers hiergegen, die in § 1355 Abs. 2 BGB und § 1617 BGB ihren Ausdruck gefunden hat. Aus § 1618 S. 2 Halbs. 2 BGB ergäbe sich, dass auch der Gesetzgeber den hinzugefügten Ehenamen der Stieffamilie als Begleitnamen ansieht, da nach dieser Vorschrift ein früher solcherart erworbener Name bei erneuter additiver Einbenennung entfällt. Nach seiner Meinung ist deshalb eine restriktive Auslegung angezeigt, um eine sonst aus der verfehlten Regelung der § 1617 c Abs. 2 i.V.m. § 1618 BGB resultierende Verfestigung des unechten Doppelnamens selbst nach

⁸⁹ BT-Drucksache 13/8511, 74.

⁹⁰ Münchener Kommentar/von Sachsen Gessaphe, Rdn. 16 zu § 1618.

⁹¹ Münchener Kommentar/von Sachsen Gessaphe, Rdn. 16 zu § 1618.

⁹² Palandt/Diederichsen (66. Auflage), Rdn. 4 zu § 1618.

⁹³ Münchener Kommentar/von Sachsen Gessaphe, Rdn. 16 zu § 1618.

Auflösung der Stiefeehe im Interesse des Kindes abzuschwächen. Der dem bisherigen Kindesnamen hinzugefügte Ehe name aus der Stiefeehe hat deshalb nach Auffassung von von Sachsen Gessaphe den Charakter eines Begleitnamens im Sinne des § 1355 Abs. 4 BGB und kann wie dieser weder zum gemeinsamen Familiennamen in einer Ehe bzw. Lebenspartnerschaft des Kindes bestimmt noch auf dessen Kinder übertragen werden.

Nach Auffassung von *Wachsmann*⁹⁴ dagegen stehen beide Möglichkeiten der Namensgestaltung (substituierende und additive Einbenennung) gleichberechtigt nebeneinander und führten beide im Ergebnis zu einer Neugestaltung des Geburtsnamens des Kindes. Dieser könne dann sowohl Ehe name als auch Geburtsname von Kindern werden.

Zur Begründung wird zum einen darauf hingewiesen, dass sich das Kind von diesem Namen nicht etwa durch Erklärung lösen kann und zum anderen wird auf die Identifizierungs – und soziale Ordnungsfunktion des Namens hingewiesen.

Auch *Wagenitz*⁹⁵ vertritt die Auffassung, dass durch die additive Einbenennung dem Kind ein echter Doppelname zuerkannt wird und dass beim Zusammentreffen mit einem mehrgliedrigen Geburts– oder Ehenamen auf diese Weise sogar eine Namenskette entsteht. Eine Kupierung des ursprünglichen Geburts- oder Ehenamens wird durch das Gesetz auch bei additiver Einbenennung nicht zugelassen; lediglich bei erneuter Einbenennung steht § 1618 S. 2 Halbs. 2 BGB einer – die Sukzession der elterlichen Ehen nachzeichnenden – Namenskette entgegen.

Der Umstand, dass bei der zweiten Einbenennung durch Hinzufügung des in der neuen Ehe des Elternteils geführten Ehenamens der zuvor vorangestellte oder hinzugefügte Ehe name aus der Vorehe entfällt (§ 1618 S. 2 Halbs. 2 BGB), ist für *Gaaz*⁹⁶ dagegen ein Indiz dafür, diesen als Begleitnamen zu qualifizieren mit der Folge, dass bei späterer Eheschließung des Kindes nicht der Doppelname, sondern nur der Geburtsname des Kindes zum Ehenamen bestimmt werden kann.

Der nach § 1618 BGB erteilte Name „soll die Lebenssituation des Kindes namensrechtlich widerspiegeln“.⁹⁷ Er ist somit also zur Kennzeichnung der aktuellen Familiensituation bestimmt und muss sich mit dieser verändern können. Der Gesetzgeber hat mit § 1618 S. 2 Halbsatz 2 BGB der Entstehung von Namensketten

⁹⁴ Fachausschuss-Nr. 3671, StAZ 2004, 51.

⁹⁵ Wagenitz, FamRZ 1998, 1545, 1551.

⁹⁶ Gaaz, FPR 2002, 125, 128.

⁹⁷ BT-Drucksache 13/8511, S. 74.

entgegengewirkt : Für den Fall wiederholter Heiraten und Einbenennungen entfällt der Name aus der Vorehe zugunsten des Namens aus der aktuellen Ehe. Auch dieser Umstand spricht nach Auffassung der Verfasserin für die Ansicht, dass der hinzugefügte Name als Begleitname zu qualifizieren ist. Im Folgenden wird daher die Bezeichnung „Begleitname“ verwendet.

Die von Wachsmann zitierte Entscheidung des *Bundesverfassungsgerichtes*⁹⁸ ist indes nicht geeignet, eine endgültige Klärung herbeizuführen. Zwar wird festgestellt, dass der durch § 1618 S. 2 BGB erhaltene Doppelname keine verfassungswidrige Ungleichbehandlung im Verhältnis zu Eltern darstellt, die ihrem Kind keinen Doppelnamen als Geburtsnamen geben können, jedoch findet sich in der Entscheidung keine eindeutige Aussage darüber, dass der Doppelname als Ehe-, Lebenspartnerschafts- oder Kindesname Bestand haben kann.

Eine abschließende Klärung dieser Streitfrage kann nur durch eine höchstrichterliche Entscheidung herbeigeführt werden. Eine solche liegt jedoch bislang nicht vor. Auch gibt es diesbezüglich zur Zeit keine Vorlage beim Bundesgerichtshof.⁹⁹

II. Die Einbenennungserklärungen

Die Namenserteilung erfolgt durch gemeinsame Erklärungen des sorgeberechtigten Elternteils und des Stiefelternteils gegenüber dem Standesbeamten, § 1618 S. 1 letzter Halbs. BGB. Es handelt sich dabei um eine einseitige, amtsempfangsbedürftige Willenserklärung, die der Standesbeamte gemäß § 31 a Abs. 2 S. 2 PStG als Randvermerk in das Geburtenbuch einträgt. Die Erklärungen sind bedingungsfeindlich und nur im Rahmen von § 130 BGB widerruflich. Die Erklärungen sind höchstpersönlich und damit vertretungsfeindlich, sie brauchen nicht gemeinsam abgegeben zu werden.¹⁰⁰

Die Einbenennungserklärungen müssen gemäß § 1618 S. 5 BGB öffentlich beglaubigt werden. Die Beglaubigung kann von jedem Notar (§ 129 BGB), aber auch von jedem Standesbeamten (§ 31 a Abs. 1 S. 11 Nr. 6 PStG), also nicht nur von dem für die Entgegennahme zuständigen Standesbeamten vorgenommen werden.

⁹⁸ BVerfG vom 30.01.2002 (1 BvL 23/06) in : StAZ 2002, 78ff..

⁹⁹ Recherche unter : www.bgh.bund.de/Entscheidungen/Pressemitteilungen/Vorschau,
Abfragestand : 18.02.2007.

¹⁰⁰ Palandt/Diederichsen (66.Auflage), Rdn. 11 und 12 zu § 1618.

Die Einbenennungserklärungen können auch schon vor der Geburt des Kindes abgegeben werden. Sie werden auch wirksam, wenn der Erklärende vor Eingang der Erklärung beim Standesamt stirbt. Die erforderlichen Einwilligungen bzw. deren rechtskräftige Ersetzung müssen bei Erklärung der Namenserteilung vorliegen.¹⁰¹

Die Namenserteilung wird wirksam, wenn alle erforderlichen Erklärungen in der vorgeschriebenen Form dem zuständigen Standesbeamten zugegangen sind. Die Eintragung des Randvermerks in das Geburtenbuch hat lediglich deklaratorische Bedeutung.¹⁰²

Das durch das Kindschaftsrechtsreformgesetz neu geregelte Kindesnamensrecht sieht in der Möglichkeit, dem Kind einen Namen zu geben, nicht einen Ausfluss der natürlichen Elternschaft, sondern es versteht die Namensbestimmung konsequent als Ausfluss der elterlichen Sorge.¹⁰³ Folgerichtig erteilt im Falle des § 1617 a Abs. 2 BGB der sorgeberechtigte Elternteil dem Kind den Namen des anderen, nicht sorgeberechtigten Elternteils, während nach altem Recht der „nichteheliche“ (nicht sorgeberechtigte) Vater dem Kind seinen Namen erteilte. Dagegen bindet § 1618 S. 1 BGB den nicht sorgeberechtigten Ehegatten in die Erteilungserklärung ein. Bei einer strikten Anknüpfung des Einbenennungsrechts an die elterliche Sorge wäre es an sich konsequent, auch bei der Namenserteilung nach § 1618 BGB die Einbenennungserklärung nur von dem allein sorgeberechtigten Elternteil oder bei gemeinsamer Sorge von beiden Eltern zu verlangen und die Mitwirkung des Ehegatten, der nicht Elternteil des Kindes ist, auf eine Einwilligung zu beschränken.¹⁰⁴

Die Mitwirkungsbefugnis des Stiefelternteils ist jedoch aus dem alten Recht übernommen (nur das außerhalb einer Ehe geborene Kind konnte einbenannt werden, das den Namen der Mutter trug)¹⁰⁵ und schützt die persönlichkeitsrechtliche Dispositionsbefugnis über seinen Namen.¹⁰⁶

*Henrich/Wagenitz/Bornhofen*¹⁰⁷ sehen in der erforderlichen Mitwirkung des Ehegatten rechtstechnisch ein Einwilligungserfordernis.

¹⁰¹ Palandt/Diederichsen (66. Auflage), Rdn. 14 zu § 1618.

¹⁰² OLG Zweibrücken vom 9.12.1998 (3 W 222/98) in : FamRZ 1999, 1382, 1383.

¹⁰³ BT-Drucksache 13/4899, 93.

¹⁰⁴ Gaaz, FPR 2002, 125, 128.

¹⁰⁵ Klüsener, Rpfleger 2002, 233, 234.

¹⁰⁶ Staudinger/Coester, Rdn. 14 zu § 1618.

¹⁰⁷ Henrich/Wagenitz/Bornhofen, Rdn. 28 zu § 1618.

Letztendlich handelt es sich bei der Frage, ob es sich bei der Mitwirkung des Stiefelternteils um eine Erklärung oder um eine Einwilligung handelt, um ein dogmatisches Problem ohne praktische Auswirkungen.¹⁰⁸

Steht die elterliche Sorge dem den Namen erteilenden Elternteil gemeinsam mit dem anderen Elternteil zu, so wird dem Sorgerecht dieses Elternteils dadurch genügt, dass zur Namenserteilung seine Zustimmung gemäß § 1618 S. 3 BGB erforderlich ist.

III. Die erforderlichen Einwilligungen

1. Die Einwilligung des anderen Elternteils

Das Gesetz verlangt die Einwilligung des „anderen“, also nicht den Namen erteilenden Elternteils im Fall der Namensgleichheit zwischen ihm und dem Kind und für den Fall, dass er Mitinhaber der elterlichen Sorge ist, unabhängig davon, ob Namensgleich besteht oder nicht. Im Falle, dass beide Konstellationen zusammenfallen, wäre die Einwilligung praktisch aus doppeltem Grund erforderlich. Die Gründe für die erforderliche Einwilligung sind hingegen in beiden Fällen verschieden.

Bei der Namensgleichheit schützt das Einwilligungserfordernis ausschließlich das Interesse des anderen Elternteils am Fortbestand des namensrechtlichen Bandes zwischen ihm und seinem Kind. Es dient somit nicht einer Kontrolle der Ausübung des Namensbestimmungsrechts durch den Elternteil, der allein Inhaber der elterlichen Sorge ist.¹⁰⁹

Die Namensgleichheit muss im Zeitpunkt der Namenserteilung (noch) bestehen; es ist also auf die aktuelle Namensführung abzustellen.¹¹⁰

Eine Gleichheit zwischen dem aktuell geführten Namen von Kind und anderem Elternteil besteht hingegen nicht, wenn

- sich der andere Elternteil vom früheren Namen, den das Kind nach § 1616 BGB übernommen hatte, abgewendet hat (§ 1355 Abs. 5 S. 2 BGB);

¹⁰⁸ Gaaz, FPR 2002, 125, 128.

¹⁰⁹ BT-Drucksache 13/4899, 92.

¹¹⁰ Gaaz, FPR 2002, 125, 129.

- sich der Name des anderen Elternteils, von dem sich der Kindesname ableitete, geändert hat und das Kind sich dieser Änderung nicht angeschlossen hat (§ 1617 c Abs. 1, 2 BGB);
- der andere Elternteil neu geheiratet und den Namen seines Gatten zum Ehenamen bestimmt hat; dass der bisherige, mit dem Kindesnamen übereinstimmende Eltername noch als „latenter“ (zwar noch existenter, aber aktuell nicht geführter) Name weiterexistiert, genügt nicht, da § 1618 S. 3 BGB auf den „geführten Namen“ abstellt.¹¹¹

Andererseits steht der geforderten Namensgleichheit nicht entgegen, wenn der andere Elternteil zwischenzeitlich einmal einen anderen Namen geführt hatte (z.B. in einer neuen Ehe), jetzt aber zum gemeinsamen Namen mit dem Kind wieder zurückgekehrt ist (§ 1355 Abs. 5 S. 2 BGB). Des weiteren ist nicht völlige Namensübereinstimmung erforderlich. Teilgemeinsamkeit genügt. Beispielsfälle dafür sind :

- Der andere Elternteil hat dem (mit dem Kindesnamen identischen) Ehenamen einen Begleitnamen hinzugefügt oder führt den bisherigen Namen in neuer Ehe als Begleitnamen fort.
- Vom unechten Doppelnamen des anderen Elternteils war nur ein Teil zum Geburtsnamen des Kindes bestimmt worden (§§ 1617, 1617 a BGB).
- Das Kind führt einen aus beiden Elternnamen zusammengesetzten Doppelnamen (§ 1617 BGB).
- Das Kind war von Elternteil 1 additiv einbenannt worden; nach Sorgerechtswechsel zu Elternteil 2 will dieser das Kind wiederum in seinen Ehenamen einbenennen : Da das Kind den Namen von Elternteil 1 als Begleitnamen trägt, bedarf es der Einwilligung von Elternteil 1.
- Anlässlich einer Adoption durch ein Ehepaar mit Ehenamen hatte das Kind einen Doppelnamen gemäß § 1757 Abs. 4 Nr. 2 BGB erhalten; nach Scheidung der Ehe der Adoptiveltern will der sorgeberechtigte Elternteil das Kind einbenennen.¹¹²

Umgekehrt entfällt demzufolge das Einwilligungserfordernis, wenn der andere Elternteil das namensrechtliche Band zu dem Kind bereits seinerseits gelöst hat : So bildet ein zum Kindesnamen gewordener Ehenamen des Elternteils, wenn er nach

¹¹¹ Staudinger/Coester, Rdn. 22 zu § 1618.

¹¹² Staudinger/Coester, Rdn. 23 zu § 1618.

Auflösung der Ehe abgelegt oder gegen einen neuen Ehenamen eingetauscht wird, kein das Einwilligungserfordernis rechtfertigendes Namensband. Nichts anderes gilt, wenn sich der mit dem Kind ursprünglich gemeinsame Geburts- oder Ehe name eines Elternteils geändert hat, diese Änderung aber den Kindesnamen – mangels Anschließung – nicht erfasst hat.¹¹³

Im Falle der gemeinsamen elterlichen Sorge ermöglicht die erforderliche Einwilligung dem anderen Elternteil, die Mitverantwortung bei der für das Kind bedeutsamen Entscheidung über die künftige Namensführung zu übernehmen.¹¹⁴

Zwar wäre eine Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils schon nach § 1687 Abs. 1 BGB notwendig, da es sich bei der Namensänderung um eine Angelegenheit von erheblicher Bedeutung für das Kind handeln dürfte (das sind alle Angelegenheiten, deren Entscheidung nur schwer oder gar nicht abzuändernde Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben).¹¹⁵ Durch das Zustimmungserfordernis gemäß § 1618 S. 3 BGB wird jedoch der in diesen Fällen angemessene Konfliktlösungsmechanismus des § 1618 S. 4 BGB eingeführt : Bei Streitigkeiten kann das Familiengericht die Einwilligung ersetzen, wenn die Namensänderung zum Wohle des Kindes erforderlich ist.^{116/117}

Andernfalls hätte der Umweg über eine auf die Namenserteilung beschränkte Übertragung der Alleinsorge gemäß § 1671 BGB auf den einbenennenden Elternteil beschränkt werden müssen.¹¹⁸

2. Die Einwilligung des Kindes

Da die Namenserteilung mit einer Namensänderung des Kindes verbunden ist, sieht das Gesetz auch hier einen Schutz des Kindes vor unerwünschtem Namensverlust vor, § 1618 S. 3 letzter Halbs. BGB. Der Persönlichkeitsschutz ist allerdings nicht als Anschlussklärung, sondern als Einwilligung, d.h. als Erteilungsvoraussetzung, ausgestaltet.¹¹⁹ Das Kind muss der Namensänderung zustimmen, wenn es das fünfte

¹¹³ Wagenitz, FamRZ 1998, 1545, 1551.

¹¹⁴ Gaaz, FPR 2002, 125, 129.

¹¹⁵ Palandt/Diederichsen (66. Auflage), Rdn. 7 zu § 1687.

¹¹⁶ Schomburg, Kind-Prax 2002, 75, 77 f. .

¹¹⁷ BT-Drucksache 13/8511, 74.

¹¹⁸ Gaaz, FPR 2002, 125, 129.

¹¹⁹ Staudinger/Coester, Rdn. 39 zu § 1618.

Lebensjahr vollendet hat. Es reicht nicht aus, dass das Jugendamt mitteilt, das Kind sei mit der Namensänderung einverstanden.¹²⁰

Bei der Zustimmung des Kindes zur Einbenennung muss sein Alter Berücksichtigung finden. Dabei sind schon von Gesetzes wegen verschiedene Altersstufen zu unterscheiden. Diese beziehen sich nicht auf die Abgabe der Erklärung des Kindes gegenüber dem Standesbeamten, sondern auf den Zeitpunkt der Bestimmung des Ehenamens.¹²¹ Der Mitwirkungsmechanismus ergibt sich aus der Verweisung in § 1618 S. 6 BGB auf § 1617 c Abs. 1 BGB.

Ist das Kind unter fünf Jahren, überträgt sich der Ehe name automatisch, auch wenn das Kind bereits einen Geburtsnamen nach §§ 1617 – 1617 b BGB führt, so dass es der Zustimmung des Kindes nicht bedarf.

Ab Vollendung des fünften Lebensjahres hängt der Erwerb des Ehenamens der Eltern als Geburtsname des Kindes davon ab, dass das Kind der Einbenennung zustimmt.¹²² Für das fünf und sechs Jahre alte, d.h. gemäß § 104 BGB geschäftsunfähige Kind kann die Einwilligung nur durch den gesetzlichen Vertreter erklärt werden. Für das Kind zwischen sieben und dreizehn Jahren bestehen zwei Möglichkeiten : Entweder gibt wiederum der gesetzliche Vertreter die Einwilligungserklärung ab (§1629 Abs. 1 S. 1 BGB) oder das Kind willigt mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ein (§ 107 BGB).¹²³ Die Erklärungen des gesetzlichen Vertreters müssen dabei eindeutig als dem Kind zuzurechnen erkennbar sein.¹²⁴ Es wird die Ansicht vertreten, dass erst bei einem Kind ab einem Alter von mindestens 12 Jahren davon auszugehen ist, dass das Kind in der Lage ist, den Wechsel seines Nachnamens sachgerecht zu bewerten und die volle Tragweite einer neuen Namenszuordnung zu erkennen.¹²⁵ Ab Vollendung des 14. Lebensjahres und bei Volljährigkeit kann das Kind die Anschließungserklärung nur selbst abgeben, bedarf hierzu aber bis zu Volljährigkeit der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.¹²⁶ Nur in dieser Altersstufe hat das Kind ein Vetorecht, mit dem es die Namenserteilung blockieren kann.¹²⁷ Je älter das Kind wird, desto stärker ist seine

¹²⁰ OLG Köln vom 4.03.1999 (14 UF 35/99) in FamRZ 1999, 735f..

¹²¹ Palandt/Diederichsen (66. Auflage), Rdn. 5 zu § 1617 c.

¹²² Palandt/Diederichsen (66. Auflage), Rdn. 5 zu § 1618.

¹²³ Gaaz, FPR 2002, 125, 129.

¹²⁴ LG Rottweil vom 14.05.2002 (1 T 17/02) in : FamRZ 2002, 1734.

¹²⁵ OLG Oldenburg vom 18.06.1999 (11 UF 26/99) in : FamRZ 1999, 1381, 1382.

¹²⁶ Palandt/Diederichsen (66. Auflage), Rdn. 5 zu §1618.

¹²⁷ Gaaz, FPR 2002, 125, 129.

Willensäußerung im Rahmen der Gesamtbewertung zu beachten.¹²⁸ Eine Ersetzung der Kindeseinwilligung ist nicht möglich.¹²⁹

Die Einwilligungserklärung des Kindes bedarf wie die Einbenennungserklärung selbst (mindestens) der öffentlichen Beglaubigung, § 1618 S. 5 BGB. Für die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Einwilligung des Kindes ist hingegen keine Form vorgeschrieben, § 182 Abs. 2 BGB; durch § 31 a Abs. 1 S. 2 PStG wird aber auch hierfür eine Beurkundungszuständigkeit des Standesbeamten begründet. Die Einwilligung des Kindes ist gegenüber dem Standesbeamten zu erklären, der auch für die Entgegennahme der Einbenennungserklärung zuständig ist, § 31 a Abs. 2 S. 1 PStG. Der gesetzliche Vertreter ist nicht durch § 181 BGB gehindert, die Kindeseinwilligung zusammen mit der eigenen Einbenennungserklärung oder der Zustimmung als mitsorgeberechtigter „anderer“ Elternteil abzugeben; § 181 BGB findet keine Anwendung, da parallel laufende Erklärungen gegenüber dem Standesbeamten abgegeben werden.¹³⁰

Es ist nicht zu verkennen, dass sich hierdurch die eigenen Vorstellungen der vertretungsberechtigten Eltern durchsetzen und dem Kind eine eigenständige Wahrung seiner Interessen erst ermöglicht wird, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat.¹³¹ Deshalb wird in der Rechtsprechung vereinzelt eine Vertretung des Kindes durch den einbenennenden Elternteil ausgeschlossen und die Bestellung eines Ergänzungspflegers für erforderlich gehalten (§§ 1629 Abs. 2 S. 1, 1795 Abs. 2, 181 BGB).¹³² Diese Auffassung verkennt, dass der Empfänger der Einwilligungserklärung des Kindes der Standesbeamte ist, es mithin an der von § 181 BGB vorausgesetzten Identität von Erklärendem und Erklärungsempfänger fehlt.¹³³ Ein möglicher Interessenkonflikt begründet für sich noch nicht den Ausschluss von der Vertretungsbefugnis.¹³⁴ Darüber hinaus würde nach Auffassung der Verfasserin eine auf bloßen Verdacht beruhende Bestellung eines Ergänzungspflegers einen zu starken staatlichen Eingriff in die elterliche Sorge bedeuten und damit dem Schutzgedanken des Art. 6 GG widersprechen.

¹²⁸ BayObLG vom 27.03.1997 (1 Z BR 9/97) in : FamRZ 1997, 954 f.

¹²⁹ Staudinger/Coester, Rdn. 39 zu § 1618.

¹³⁰ BayObLG vom 17.03.1977 (Breg 1 Z 169/76) in : FamRZ 1977, 409; vgl. dazu auch Zorn, Rdn. 370, dort auch zur gegenteiligen Auffassung.

¹³¹ Gaaz, FPR 2002, 125, 129.

¹³² OLG Zweibrücken vom 1.07.1999 (5 WF 46/99) in : FamRZ 2000, 696; OLG Frankfurt am Main vom 25.06.2001 (20 W 201/2000) in StAZ 2001, 270.

¹³³ Gaaz, FPR 2002, 125, 129, 130.

¹³⁴ Palandt/Heinrichs (66. Auflage), Rdn. 8, 13, 14 zu § 181.

Bei einem erheblichen Interessenkonflikt ist jedoch ein Entzug der Vertretungsmacht gemäß §§ 1629 Abs. 2 S. 3, 1796 BGB zu prüfen.¹³⁵

Im Falle der gemeinsamen elterlichen Sorge der Eltern wird man in der Einwilligung des mitsorgeberechtigten Elternteils nach § 1618 S. 3 BGB zugleich die Zustimmung als gesetzlicher Vertreter für das Kind sehen können. Denn es ist kaum vorstellbar, dass beide Mitwirkungsakte, die Ausfluss der elterlichen Sorge sind, divergieren. Versagt umgekehrt der andere Elternteil seine Einwilligung, wird die Weigerung auch die Vertretung hinsichtlich der Kindeseinwilligung erfassen. In einem sich anschließenden Verfahren auf Ersetzung der Einwilligung nach § 1618 S. 4 BGB muss das Familiengericht dann auch eine partielle Sorgerechtsentscheidung hinsichtlich der gesetzlichen Vertretung des Kindes bei der Namenserteilung nach §§ 1671 Abs. 2 oder 1628 BGB treffen.¹³⁶ Mit der Übertragung der vollen Alleinsorge gemäß § 1671 Abs. 1 BGB auf einen Elternteil wird dem anderen Elternteil sein Anteil an der bisherigen gemeinsamen Sorge entzogen. Mit dem Entzug entfällt demzufolge auch das Erfordernis der Zustimmung zur Einbenennung.

Die Einwilligung des Kindes bedarf keiner Genehmigung durch das Familiengericht. Nach *Klüsener*¹³⁷ geht das Gesetz davon aus, dass die Namensgleichheit mit der Stieffamilie dem Kindeswohl entspricht und somit bewusst nicht der familiengerichtlichen Genehmigung unterworfen ist.¹³⁸

IV. Wirksamwerden der Namenserteilung

Die Namenserteilung wird wirksam, sobald sämtliche materiell – rechtlich erforderlichen Erklärungen und Zustimmungen dem Standesbeamten formgerecht zugegangen sind.¹³⁹ Die Eintragung eines Randvermerks im Geburtenbuch (§ 31 a Abs. 2 S. 2 PStG) hat nur deklaratorischen Wirkung.

Die formgültige Abgabe der Erklärungen muss nicht notwendigerweise vor dem empfangszuständigen Standesbeamten erfolgen. Namenserteilung und Einwilligungen können zudem zu unterschiedlichen Zeiten erklärt werden und bei

¹³⁵ Klüsener, Rpfleger 2002, 233, 234.

¹³⁶ Gaaz, FPR 2002, 125, 130.

¹³⁷ Klüsener, Rpfleger 2002, 233, 234.

¹³⁸ BT-Drucksache 13/4899, 150, 167.

¹³⁹ Münchener Kommentar/von Sachsen Gessaphe, Rdn. 27 zu § 1618.

dem zuständigen Standesbeamten eingehen. Es stellt sich daher die Frage, wann die Namenserteilung wirksam wird. Da die Namenserteilung nur ex nunc wirkt, hat der Standesbeamte im Geburtseintrag des Kindes auch anzugeben, seit wann die Namensänderung wirksam ist.¹⁴⁰

Streitig ist, ob das Gesetz eine zeitliche Reihenfolge des Zugangs der Erklärungen über die Namenserteilung und Einwilligung bei dem empfangszuständigen Standesbeamten vorgibt.¹⁴¹

Eine strenge Auffassung beruft sich auf § 183 S. 1 BGB, der die Einwilligung als vorherige Zustimmung definiert. Danach wäre die Namenserteilung unwirksam, wenn die erforderliche Einwilligung des anderen Elternteils oder des Kindes erst nach der Erklärung über die Namenserteilung dem Standesbeamten zugeht.¹⁴²

Allenfalls wird der gleichzeitige Zugang beider Erklärungen toleriert.¹⁴³

Dagegen hält die inzwischen wohl h.M. eine bestimmte Reihenfolge des Eingangs nicht für erforderlich.¹⁴⁴

Das Erfordernis der Einwilligung in § 1618 BGB besagt nur, dass die Namenserteilung nicht wirksam werden kann, bevor die erforderlichen Einwilligungen dem Standesbeamten zugegangen sind. Deshalb ist die Ansicht von *Gaaz*¹⁴⁵ zutreffend, der diese Abkehr von einer formalistischen Betrachtungsweise für vernünftig hält, da sie auch nicht etwa zur Rechtsunsicherheit führt.¹⁴⁶ Die Namenserteilung wird somit in dem Zeitpunkt wirksam, in dem der letzte der erforderlichen Teilakte von dem empfangszuständigen Standesbeamten entgegengenommen wird.¹⁴⁷

Bei substituierender Einbenennung erwirbt das Kind den erteilten Ehenamen zum Geburtsnamen unter Verlust seines bisher geführten Geburtsnamens, bei additiver Einbenennung tritt der Ehe name als Begleitname zum bisherigen Geburtsnamen hinzu.¹⁴⁸

¹⁴⁰ Gaaz, FPR 2002, 125, 130.

¹⁴¹ Gaaz, aaO.

¹⁴² So z.B. AG München vom 2.06.2000 (721 UR III 341/99) in : StAZ 2000, 268.

¹⁴³ Fachausschuss-Nr. 3533, StAZ 1999, 375, 376.

¹⁴⁴ BayObLG vom 25.05.1999 (1 Z BR 208/98) in : StAZ 1999, 236; OLG Hamm vom 13.04.2000 (15 W 75/00) in : StAZ 2000, 213; OLG Frankfurt am Main vom 25.06.2001 (20 W 201/2000) in StAZ 2001, 270.

¹⁴⁵ Gaaz, FPR 2002, 125, 130.

¹⁴⁶ So auch Staudinger/Coester, Rdn. 40 zu § 1618.

¹⁴⁷ Fachausschuss-Nr. 3735, StAZ 2005, 212, 213.

¹⁴⁸ Münchener Kommentar/von Sachsen Gessaphe, Rdn. 28 zu §1618.

V. Rechtsfolgen der Namenserteilung

Mit dem Wirksamwerden der Namenserteilung erhält das Kind mit Wirkung für die Zukunft den Ehenamen der einbenennenden Ehegatten als Geburtsnamen oder als Begleitnamen zu dem bisherigen Geburtsnamen.¹⁴⁹

Die Namenserteilung begründet als solche weder Rechte noch Pflichten. Insbesondere erlangt der Stiefelternteil durch die Einbenennung kein Sorgerecht, auch nicht das gemeinsame Sorgerecht mit dem zuvor allein sorgeberechtigten Elternteil. Dieser bleibt trotz der Namensangleichung wie bisher allein sorgeberechtigt bzw. gemeinsam sorgeberechtigt mit dem anderen Elternteil. Auch das nach Trennung der Stiefelternfamilie gegebenenfalls entstehende Umgangsrecht beruht auf der früheren häuslichen Gemeinschaft mit dem Kind und nicht auf der Einbenennung (vgl. § 1685 Abs. 2 BGB). Zwischen dem Kind und dem Stiefelternteil bestehen auch keine Unterhaltsansprüche.¹⁵⁰

Allerdings hat der Gesetzgeber dem Stiefelternteil eine Mitentscheidungsbefugnis in Angelegenheiten des täglichen Lebens mit der Einführung des so genannten „kleinen Sorgerechts“ gemäß § 1687 b Abs. 1 BGB eingeräumt. Gleiches gilt für den eingetragenen Lebenspartner des allein sorgeberechtigten Elternteil, § 9 Abs. 1 LPartG. Mit der Einführung des „kleinen Sorgerechts“ durch das Lebenspartnerschaftsgesetz¹⁵¹ wurde der Forderung nach einer eigenen sorgerechtlichen Position des Stiefelternteils Rechnung getragen.

VI. Ausgewählte Anwendungsprobleme

1. Tod des anderen Elternteils

Die Rechtsprechung zu dem Problem, wie zu verfahren ist, wenn der andere, nicht einbenennende Elternteil vor der gewünschten Namenserteilung verstorben ist, ist

¹⁴⁹ Gaaz, FPR 2002, 125, 130.

¹⁵⁰ Palandt/Diederichsen (66. Auflage), Rdn. 25 zu § 1618.

¹⁵¹ Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG) vom 16.02.2001, BGBl. I, S. 266.

vielfältig. Einigkeit besteht darüber, das die Namenserteilung dadurch nicht ausgeschlossen ist.¹⁵²

Streitig war jedoch die Frage, ob durch den Tod des anderen Elternteils die Einwilligung nach § 1618 S. 3 BGB gegenstandslos geworden¹⁵³ oder eine Ersetzung durch das Familiengericht gemäß § 1618 S. 4 BGB erforderlich ist.¹⁵⁴

Die Vertreter der ersten Auffassung begründeten diese damit, dass das Schutzgut des Einwilligungserfordernisses, die aktuelle Namensübereinstimmung von Elternteil und Kind, nicht mehr besteht. Deshalb käme es auch nicht darauf an, ob sich die Willensrichtung des Verstorbenen noch ermitteln lasse, und für eine objektive Kontrolle der Namenserteilung im Lichte anderer Interessen (Abstammungsfamilie; Geschwister) biete § 1618 S. 3 BGB keinen Ansatzpunkt.¹⁵⁵ Da das Einwilligungserfordernis des anderen Elternteils nicht nur dessen Interessen, sondern vor allem auch der Aufrechterhaltung der Bindungen – und damit dem Interesse des Kindes (vgl. § 1626 Abs. 3 BGB) – diene, verliere es mit dem Wegfall des Elternteils seine wesentliche Grundlage. Die Ersetzung wäre dann leere Frömmelei.¹⁵⁶

Ausgehend vom Wortlaut des § 1618 S. 4 BGB begründete das *OLG Zweibrücken*¹⁵⁷ seine gegenteilige Auffassung, dass die erforderliche Einwilligung zu ersetzen sei, damit, dass die schützenswerten Interessen des anderen Elternteils am Fortbestand des namensrechtlichen Bandes zwischen ihm und seinem Kind ebenso nach dem Tod des anderen Elternteils bestehen können. Diese ließen sich aus sonstigen Umständen herleiten, wie etwa dem Testament oder anderen schriftlichen Unterlagen des Verstorbenen. Berechtigte Interessen könnten sich auch aus den Namen selbst ergeben, z.B. wenn dieser eine besondere Abstammung erkennen lässt. Als weitere Anhaltspunkte für die namensrechtlichen Interessen des anderen Elternteils kämen die von ihm zu Lebzeiten wahrgenommenen Belange seiner übrigen Kinder bzw. seines Ehegatten in Betracht.

¹⁵² BayObLG vom 25.05.1999 (1 Z BR 208/98) in : StAZ 1999, 236; OLG Zweibrücken vom 5.02.1999 (3 W 11/99) in : FamRZ 1999, 1372, 1373.

¹⁵³ So z.B. Staudinger/Coester, Rdn. 24 zu § 1618; AG Bremen vom 11.01.1999 (48 III 115/1998) in : StAZ 1999, 242; OLG Zweibrücken vom 1.07.1999 (5 WF 46/99) in FamRZ 2000, 696; Palandt/Diederichsen (66. Auflage), Rdn. 19 zu § 1618.

¹⁵⁴ So z.B. Palandt/Diederichsen (61. Auflage); Rdn. 17 zu § 1618 (Diese Auffassung wird jetzt nicht mehr vertreten.); OLG Zweibrücken vom 5.02.1999 (3 W 11/99) in : FamRZ 1999, 1372, 1373.

¹⁵⁵ Staudinger/Coester, Rdn. 24 zu § 1618.

¹⁵⁶ Weinreich/Rausch, Rdn. 6 zu § 1618.

¹⁵⁷ OLG Zweibrücken vom 5.02.1999 (3 W 11/99) in : FamRZ 1999, 1372, 1373, 1374.

Diese Entscheidung vermochte nicht zu überzeugen. Die Einwilligung ist ein höchstpersönlicher Akt, der weder durch einen Stellvertreter noch durch den Rechtsnachfolger erklärt werden kann.¹⁵⁸ Aus dem Wortlaut der Vorschrift erschließt sich eher, dass das Erfordernis einer höchstpersönlichen Einwilligungserklärung gemäß § 1618 S. 3 BGB mit dem Tod des Zustimmungsberechtigten entfällt, so dass sich die Frage der Ersetzung gemäß § 1618 S. 4 BGB nicht stellt.¹⁵⁹ Der Normzweck des § 1618 S. 3 BGB beschränkt sich, soweit er das Erfordernis der Einwilligung des anderen Elternteils regelt, auf den Schutz der lebzeitigen Interessen des anderen Elternteils; mit dessen Tod entfällt das Einwilligungserfordernis.¹⁶⁰

Auch *Klüsener*¹⁶¹ schloss sich der Auffassung an, dass mit dem Tod des anderen Elternteils das zu schützende Namensband mit dem Kind entfällt und das Einwilligungserfordernis damit gegenstandslos wird.

Nach *Gaaz*¹⁶² spricht die gesetzliche Konzeption der Namenserteilung eher dafür, die Ersetzung der Einwilligung gemäß § 1618 S. 4 BGB auf den Fall der Weigerung zu Lebzeiten des anderen Elternteils zu beschränken.

In einer späteren Entscheidung hat das *OLG Zweibrücken*¹⁶³ mit der herrschenden Meinung das Erfordernis der Ersetzungsentscheidung verneint. Nach der nunmehr vertretenen Auffassung beschränkt sich der Normzweck des § 1618 S. 3 BGB, soweit er das Erfordernis der Einwilligung des anderen Elternteils regelt, auf den Schutz der lebzeitigen Interessen des anderen Elternteils; mit dessen Tod entfällt daher das Einwilligungserfordernis.

Das *Bayerische Oberste Landesgericht*¹⁶⁴ wollte mit seiner Entscheidung von der früheren Entscheidung des OLG Zweibrücken abweichen, denn es war ebenfalls der Ansicht, dass es nach dem Tod des Vaters der von § 1618 S. 4 BGB geforderten Einwilligung nicht bedürfe, so dass auch deren Ersetzung nicht erforderlich sei. Es hat die Sache deshalb gemäß § 28 Abs. 2 FGG dem Bundesgerichtshof vorgelegt.

Der *BGH*¹⁶⁵ hat entschieden, dass die Vorlage nicht zulässig ist und die Sache aus diesem Grund an das BayObLG zur Entscheidung zurückverwiesen.

¹⁵⁸ OLG Frankfurt am Main vom 25.06.2001 (20 W 201/2000) in : StAZ 2001, 272.

¹⁵⁹ OLG Stuttgart vom 26.07.2000 (18 UF 268/00) in : FamRZ 2001, 566; OLG Frankfurt am Main vom 25.06.2001 (20 W 201/2000) in : StAZ 2001, 270.

¹⁶⁰ BayObLG vom 7.07.2004 (1 Z BR 67/04) in : FamRZ 2005, 388.

¹⁶¹ Klüsener, Rpfleger 2002, 233, 235.

¹⁶² Gaaz, FPR 2002, 125, 131.

¹⁶³ OLG Zweibrücken vom 1.07.1999 (5 WF 46/99) in : FamRZ 2000, 696.

¹⁶⁴ BayObLG vom 5.09.2002 (1Z BR 91/02) in : FamRZ 2002, 1734.

¹⁶⁵ BGH vom 19.05.2004 (XII ZB 155/02) in : StAZ 2004, 335.

In seiner Entscheidung hat das *BayObLG*¹⁶⁶ festgestellt, dass die Einbenennung des Kindes nach § 1618 S. 1 BGB nicht der Einwilligung des verstorbenen anderen Elternteils bedarf, mithin auch nicht deren Ersetzung durch das Familiengericht. Zur Begründung wird u.a. ausgeführt, dass es sich bei der gemäß § 1618 S. 3 BGB geforderten Einwilligung um einen höchstpersönlichen Akt handelt, der weder durch einen Stellvertreter noch durch einen Rechtsnachfolger erklärt werden kann. Demzufolge kann auch nicht angenommen werden, dass §1618 S. 3 BGB ein Zustimmungserfordernis über den Tod des anderen Elternteils hinaus normiert.

Mit diesen Entscheidungen wurde die ursprüngliche Streitfrage, ob durch den Tod des anderen Elternteils die Einwilligung nach § 1618 S. 3 BGB gegenstandslos geworden oder ob eine Ersetzung durch das Familiengericht gemäß § 1618 S. 4 BGB erforderlich ist, weitgehend beigelegt.

2. Unbekannter Aufenthalt des anderen Elternteils

Ähnlich gelagert ist die Problematik, wenn der andere Elternteil unbekanntem Aufenthaltes ist.

Jedoch besteht hier - im Gegensatz zum Fall des Todes des anderen Elternteils - weitestgehende Übereinstimmung, wie zu verfahren ist.

Es bleibt bei dem Erfordernis der Einwilligung des anderen Elternteils; in jedem Falle muss ein Ersetzungsverfahren gemäß § 1618 S. 4 BGB durchgeführt werden.¹⁶⁷

Der Begründung von *Klüsener*¹⁶⁸ ist zu folgen, denn im Gegensatz zum Fall des verstorbenen Elternteils ist bei unbekanntem Aufenthalt nicht ausgeschlossen, dass höchstpersönliche zu schützende Interessen am Fortbestand des Namensbandes bestehen.

¹⁶⁶ BayObLG vom 7.04.2004 (1Z BR 067/704) in : StAZ 2004, 335, 336.

¹⁶⁷ Zwißler, FPR 2004, 64, 66; Gaaz, FPR 2002, 125, 132; Weinreich/Rausch, Rdn. 6 zu § 1618; Staudinger/Coester, Rdn. 24 zu § 1618; OLG Hamm vom 3.11.1999 (5 UF 360/99) in : FamRZ 2000, 695.

¹⁶⁸ Klüsener, Rpfleger 2002, 233, 235.

D. Die Ersetzung der Einwilligung des anderen Elternteils durch das Familiengericht

I. Die Voraussetzungen der Ersetzung der Einwilligung

Die Einwilligung des anderen Elternteils kann vom Familiengericht ersetzt werden, wenn die Namenserteilung „zum Wohle des Kindes erforderlich ist“, § 1618 S. 4 BGB.

Mit der „Erforderlichkeit“ ist die Eingriffsschwelle hoch gesteckt; die Möglichkeit einer Einbenennung hat sich damit gegenüber dem Namensänderungsrecht merkbar verschlechtert.¹⁶⁹ Dort hatte das *Bundesverwaltungsgericht* einen wichtigen Grund für eine Namensänderung bereits dann bejaht, wenn die Einbenennung dem Kindeswohl auch nur „förderlich“ schien; die Interessen der Eltern wurden, weil gegenläufig, erst gar nicht betrachtet.¹⁷⁰

Die Formulierung „zum Wohle des Kindes erforderlich ist“ unterscheidet sich von an anderen Stellen im Gesetz anzutreffenden schwächeren Formulierungen wie „dem Wohle des Kindes dient“ (z.B. §§ 1672 Abs. 1 S. 2, 1678 Abs. 2, 1680 Abs. 2 S. 2, 1685 Abs. 1 BGB) oder „dem Kindeswohle nicht widerspricht“ (z.B. §§ 1672 Abs. 2 S. 1, 1680 Abs. 2 S. 1 BGB). Angesichts dieser gesetzlichen Voraussetzungseinengung und der Bedeutung des Elternrechts des anderen Elternteils, insbesondere sein Interesse an der Aufrechterhaltung des namensrechtlichen Bandes zum Kind, ist die Vorschrift eng auszulegen.¹⁷¹

Ursprünglich hatte § 1618 Abs.1 S. 1 BGB – Entwurf in der Fassung des Regierungsentwurfes – genügen lassen, dass die Namenserteilung dem Kindeswohl dient.¹⁷² Die Gesetz gewordene engere Fassung geht auf die Empfehlung des Rechtsausschusses zurück und soll die Bindung des Kindes an den anderen Elternteil unterstreichen.¹⁷³

Folge davon war, dass bald nach Inkrafttreten des Kindschaftsrechtsreformgesetzes eine Flut gerichtlicher Entscheidungen einsetzte, welche die Erforderlichkeitsgrenze zu konkretisieren suchten. Dabei wurde zumindest im Grundsatz einmütig dem klaren Wortlaut des Gesetzes gefolgt, das nicht einseitig die Förderung des

¹⁶⁹ Wagenitz, FamRZ 1998, 1545, 1551.

¹⁷⁰ BVerwG vom 13.12.1995 (6 C 6.94) in : FamRZ 1996, 937.

¹⁷¹ Weinreich/Rausch, Rdn. 9 zu § 1618.

¹⁷² BT-Drucksache 13/4899, 11, 70.

¹⁷³ BT-Drucksache 13/8511, 11, 74.

Kindeswohls in der neuen Familie im Auge hat, sondern daneben gebietet, mit gleichem Gewicht das Interesse des anderen Elternteils an der Aufrechterhaltung des Namensbandes zu dem Kinde zu berücksichtigen, also eine Abwägung der widerstreitenden Interessen erfordert.¹⁷⁴

Das *OLG Dresden*¹⁷⁵ hat in seiner Entscheidung darauf abgestellt, ob zwischen dem Kind und dem Elternteil noch eine echte und gelebte Beziehung besteht, die durch die Beibehaltung des gemeinsamen Namens unterstrichen werden könnte oder müsste. Besteht eine solche Bindung als Beziehung jedoch tatsächlich nicht mehr oder nur noch in einem Umfang, der durch die Namensänderung allenfalls noch marginal berührt werden kann, wäre es purer und unnötiger Formalismus, das Kind nur dem Namen nach in der einer Bindung zu halten, die in der tatsächlichen Beziehung zu dem nichtsorgeberechtigten Elternteil keine Grundlage – mehr – findet.

Diese Auffassung wurde bereits von *Willutzki*¹⁷⁶ kritisiert mit der nachvollziehbaren Begründung, dass somit nur der einbenennende Elternteil alle Kontakte des Kindes zu dem anderen Elternteil auszuschalten braucht, um auf diese Weise sicher die Ersetzung der Einwilligung zu erhalten.

Die weitere Beschwerde gegen die Entscheidung des OLG Dresden führte zur Vorlage an den BGH. Mit seinem Beschluss vom 24.10.2001 hat der *BGH*¹⁷⁷ die Grundsätze klargestellt, die bei der Ersetzungsentscheidung zu beachten sind :

Grundsätzlich ist nämlich davon auszugehen, dass Kindes- und Elterninteressen gleichrangig sind. Eine Ersetzung der Einwilligung setzt daher eine umfassende Abwägung der Interessen der Beteiligten voraus. Auch die Kontinuität der Namensführung ist ein wichtiger Kindesbelang. Es ist deshalb stets zu prüfen, ob die Trennung des Namensbandes aus Gründen des Kindeswohls unabdingbar notwendig ist und ein milderer Eingriff in das Elternrecht, nämlich die sogenannte „additive Einbenennung“ durch Voranstellung oder Anfügung des Ehenamens des sorgeberechtigten Elternteils (§ 1618 S. 2 BGB), nicht ausreicht.

Als für das Kindeswohl erforderlich ist eine Einbenennung aber nur anzusehen, wenn andernfalls schwerwiegende Nachteile für das Kind zu befürchten wären oder die Einbenennung zumindest einen so erheblichen Vorteil für das Kind darstellen würde,

¹⁷⁴ Gaaz, FPR 2002, 125, 132.

¹⁷⁵ OLG Dresden vom 5.05.1999 (22 UF 171/99) in : FamRZ 1999, 1378, 1379.

¹⁷⁶ Willutzki, Kind-Prax 2000, 76, 78.

¹⁷⁷ BGH vom 24.10.2001 (XII ZB 88/99) in : FamRZ 2002, 94 f.

dass sich ein verständig um sein Kind sorgender Elternteil auf der Erhaltung des Namensbandes nicht bestehen würde.

Auch der *Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)*¹⁷⁸ hat die Bedeutung hoher Anforderungen an die Ersetzung der Zustimmung eines Elternteils unterstrichen. Der EGMR geht davon aus, dass eine spätere Änderung des Kindesnamens als eine Schwächung der Familienbeziehung zwischen Vater und Kind und somit als ein rechtfertigungsbedürftiger Eingriff in Art 8 Abs. 1 EMRK (Europäische Menschenrechtskonvention) zu werten ist. Ferner hat der EGMR zum Recht der Einbenennung festgestellt, dass der Name einer Person für sein Privat- und Familienleben als Bestandteil der persönlichen Identität und als Bindeglied zu einer Familie von wesentlicher Bedeutung ist. Aus der Sicht eines nicht sorgeberechtigten Vaters stellt daher der nach der Trennung der Eltern vom Kind weitergetragene gemeinsame Name ein sichtbares Zeichen für das zwischen ihm und dem Kind fortbestehende Band dar.

An dieser Stelle soll ein Überblick über einige, wichtige Kriterien gegeben werden, die bei der Interessenabwägung beachtet werden sollten :

1. Belastung des Kindes durch die Namensverschiedenheit

- Die Erforderlichkeit für das Kindeswohl ist aufgrund konkreter Umstände positiv festzustellen, es reicht nicht aus, dass keine Gründe gegen die Einbenennung sprechen.¹⁷⁹
- Ebenso wenig genügen allgemeine Erwägungen dahin, dass die Einbenennung die Einbindung in die neue Familie erleichtert. Es gibt keine Regelvermutung, dass – insbesondere Kleinkinder – unter der Namensungleichheit leiden.¹⁸⁰
- Für einen dem Kindeswohl abträglichen Leidensdruck müssen konkrete Anhaltspunkte sprechen.¹⁸¹ Die bloße Lästigkeit des Namensunterschiedes

¹⁷⁸ Brückner, FPR 2005, 200, 204.

¹⁷⁹ OLG Hamm vom 9.02.1999 (2 UF 517/98) in : FamRZ 1999, 736.

¹⁸⁰ OLG Nürnberg vom 15.04.1999 (11 W 412/99) in : FamRZ 1999, 1379; BGH vom 24.10.2001 (XII ZB 88/99) in : FamRZ 2002, 94, 95.

¹⁸¹ OLG Oldenburg vom 15.10.1999 (12 UF 177/99) in : FamRZ 2000, 692; OLG Düsseldorf vom 8.02.2000 (5 U 289/99) in : FamRZ 2000, 1182; OLG Hamm vom 27.04.1999 (2 UF 43/99) in : FamRZ 1999, 1380, 1381.

und gelegentliche Hänseleien sind hinzunehmen.¹⁸² Es obliegt den Eltern, das Kind über die Normalität der Namensungleichheit kindgerecht aufzuklären und Verständnis für die Haltung des anderen Elternteils zu wecken.¹⁸³

2. Bindungen des Kindes

- Von Bedeutung ist das Vorhandensein von Geschwistern, seien es vollbürtige aus der aufgelösten Beziehung der Eltern oder Halb- und Stiefgeschwister aus der neuen Familie. Gewachsene Bindungen des Kindes können hier für einen Namenswechsel sprechen, insbesondere wenn das Kind gemeinsam mit seinen Geschwistern aufwächst, ohne dass dieses ausschlaggebend sein muss.¹⁸⁴
- Zu berücksichtigen ist auch die bisherige Dauer des neuen Familienverbandes. Eine einjährige Bindung wiegt weniger schwer als eine mehrjährige, bei der es zu einer stabilen Gemeinschaft gekommen ist. Es ist also zu fragen, wie groß die Intensität und Stabilität der familiären Bindungen des Kindes in der neuen Familie ist.¹⁸⁵ Hierbei ist auch das Risiko des Scheiterns der neuen Ehe zu bedenken.¹⁸⁶ Prognosen lassen sich aber nicht stellen und sind auch unangebracht.¹⁸⁷
- Die Erforderlichkeit der Namenserteilung beurteilt sich vor allem auch nach dem Verhältnis des Kindes zum anderen Elternteil.¹⁸⁸ Dabei sind auch regelmäßige Unterhaltsleistungen zu berücksichtigen.¹⁸⁹ Fehlt es an einem pflichtgemäßen Umgang mit dem Kind, so ist von erheblicher Bedeutung, ob dies auf Gleichgültigkeit beruht oder ob der betreuende Elternteil den Umgang unterbindet und das Kind negativ gegen den anderen Elternteil beeinflusst.¹⁹⁰

¹⁸² OLG Oldenburg vom 18.06.1999 (11 UF 26/99) in : FamRZ 1999, 1381; OLG Hamm vom 9.02.1999 (2 UF 517/98) in : FamRZ 1999, 736; BGH vom 9.01.2002 (XII ZB 166//99) in : FamRZ 2002, 1330, 1331.

¹⁸³ OLG Oldenburg vom 15.10.1999 (12 UF 177/99) in : FamRZ 2000, 692.

¹⁸⁴ OLG Dresden vom 5.05.1999 (22 UF 171/99) in : FamRZ 1999, 1378; Oelkers/Kreutzfeldt, FamRZ 2000, 645, 648.

¹⁸⁵ Oelkers/Kreutzfeldt, FamRZ 2000, 645, 648.

¹⁸⁶ Palandt/Diederichsen (66. Auflage), Rdn. 18 zu § 1618.

¹⁸⁷ Staudinger/Coester, Rdn. 29 zu § 1618.

¹⁸⁸ Staudinger/Coester, Rdn. 30 zu § 1618.

¹⁸⁹ OLG Oldenburg vom 16.11.1999 (11 UF 121/99) in : FamRZ 2000, 694.

¹⁹⁰ OLG Hamm vom 27.04.1999 (2 UF 43/99) in : FamRZ 1999, 1380.

- Schlägt der andere Elternteil die Adoption des Kindes durch den Stiefelternteil vor¹⁹¹ oder ficht er seine Vaterschaft an,¹⁹² so sprechen diese Umstände ebenfalls für eine Einbenennung.

3. Wille des Kindes

Wie in allen seine Person betreffenden Angelegenheiten ist auch im Ersetzungsverfahren nach § 1618 S. 4 BGB der Wille des Kindes zu berücksichtigen. Hieran ändert nichts, dass eine Einbenennung nach § 1618 S. 3 BGB seiner Einwilligung bedarf, denn im Ersetzungsverfahren geht es darum, ob überhaupt ein Namenswechsel stattfinden soll.¹⁹³ Dem Kindeswillen muss daher auch – altersangemessen – ein (u.U. erhebliches) Gewicht eingeräumt werden, zumal der Name auch eine persönlichkeitsrechtliche Komponente hat.¹⁹⁴ Fraglich ist dabei, welche Bedeutung dem vom Kind geäußerten Willen für die Ersetzung der Einwilligung des anderen Elternteils beizumessen ist. Hierfür sind Alter und Reife des Kindes von erheblichem Gewicht, ebenso die Qualität der Beziehung zum Stiefelternteil. Zu prüfen ist eine eventuelle Beeinflussung durch den betreuenden Elternteil.¹⁹⁵ Das Kind muss in der Lage sein, die Tragweite der Namensänderung zu erkennen.

Kein ausschließlich maßgebendes Kriterium sieht das *OLG Oldenburg*¹⁹⁶ im Wunsch acht bis elf Jahre alter Kinder nach einem Namenswechsel.

Nach *Oelkers/Kreutzfeldt*¹⁹⁷ hat die Willensäußerung des Kindes erst im Alter zwischen 12 und 14 Jahren einen gewissen Stellenwert. Ab dem Alter von 14 Jahren kann man den Willen des Kindes kaum übergehen.

Eine Altergrenze lässt sich nicht festlegen; der Kindeswunsch wird stets in die Abwägung der Umstände des Einzelfalles einfließen müssen.¹⁹⁸

In absoluten Zweifelsfällen wird das Familiengericht an eine Begutachtung des Kindes denken müssen. Das kann grundsätzlich nur mit Zustimmung des

¹⁹¹ OLG Bremen vom 15.12.2000 (4 UF 99/00) in : FamRZ 2001, 858; OLG Oldenburg vom 16.11.1999 (11 UF 121/99) in : FamRZ 2000, 694.

¹⁹² OLG Köln vom 13.01.1999 (14 UF 220/98) in : FamRZ 1999, 734.

¹⁹³ Klüsener, Rpfleger 2002, 233, 237.

¹⁹⁴ Staudinger/Coester, Rdn. 34 zu § 1618.

¹⁹⁵ Weinreich/Rausch, Rdn. 11 zu § 1618.

¹⁹⁶ OLG Oldenburg vom 18.06.1999 (11 UF 26/99) in : FamRZ 1999, 1381, 1382.

¹⁹⁷ Oelkers/Kreutzfeldt, FamRZ 2000, 645, 648.

¹⁹⁸ Klüsener, Rpfleger 2002, 233, 237.

alleinsorgeberechtigten Elternteils geschehen.¹⁹⁹ Diese Einwilligung kann ersetzt werden.²⁰⁰

II. Rückbenennung

Wenn sich der sorgeberechtigte Elternteil von dem Steifelternteil scheiden lässt und seinen bis zur Eheschließung geführten Namen wieder annimmt, führt das einbenannte Kind einen anderen Namen als der sorgeberechtigte Elternteil, bei dem es lebt.

Dieses Problem hatte auch die *Bundesregierung*²⁰¹ in ihrer Stellungnahme zum Gesetzesentwurf des Bundesrates zum Kinderrechteverbesserungsgesetz gesehen und ausgeführt, ob nicht zu überlegen sei, dass eine bürgerlichrechtliche Möglichkeit einer „Rückbenennung“ geschaffen werden sollte.

Diese Überlegung wurde jedoch vom *Bundestag*²⁰² nicht aufgegriffen, da die Rückbenennung dem das Namensrecht prägenden Grundsatz der Namenskontinuität widerspräche. Eine Angleichung der öffentlich – rechtlichen Namensänderung (§ 3 Namensänderungsgesetz) würde durch Anpassung der Ausführungsvorschriften (NamÄndVwV) erfolgen.²⁰³

Damit blieb es bei unbefriedigenden namensrechtlichen Situation der „Scheidungshalbwaisen“, die auf den Weg der öffentlich – rechtlichen Namensänderung verwiesen wurden (vgl. auch B.III. 2., S. 12).

Auch der *BGH*²⁰⁴ hat in einem solchen Fall entschieden, dass durch die Einbenennung der neue Geburtsname des Kindes – vorbehaltlich einer weiteren Einbenennung – grundsätzlich unwandelbar fixiert wird und sich das Kind einer Namensänderung des sorgeberechtigten Elternteils nach Ehescheidung (gemäß § 1355 Abs. 5 S. 2 BGB) nicht anschließen könne. Da davon auszugehen sei, dass der Gesetzgeber die vorliegende Problematik gesehen hat, verbiete sich die Annahme einer Regelungslücke, die der Ausfüllung durch Rechtsprechung zugänglich wäre. In

¹⁹⁹ Oelkers/Kreutzfeldt, FamRZ 2000, 645, 648.

²⁰⁰ OLG Zweibrücken vom 22.09.1998 (2 WF 54/98) in : FamRZ 1999, 521,522; Palandt/Diederichsen (61. Auflage), Rdn. 7, Einführung vor § 1626.

²⁰¹ BT-Drucksache 14/2096, 10.

²⁰² BT-Drucksache 14/8131, 8.

²⁰³ Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (NamÄndVwV) vom 11.08.1980 (Beilage zum BAnz. Nr. 153) i.d.F. vom 18.04.1986, BAnz. Nr. 78.

²⁰⁴ BGH vom 14.01.2004 (XII ZB 30/02) in : FPR 2004, 223, 224.

diesen Fällen bliebe daher nur die Möglichkeit einer behördlichen Namensänderung nach den Vorschriften des Namensänderungsgesetzes.

Die Vorlage an den BGH war gemäß § 28 Abs. 2 FGG erforderlich, da das OLG Hamm von einer gegenteiligen Rechtsauffassung des OLG Dresden abweichen wollte.

Das *OLG Dresden*²⁰⁵ hatte entschieden, dass ein Kind, das nach Einbenennung den Ehenamen seiner Mutter und ihres Ehemannes führt, sich nach Scheidung der Ehe und Wiederannahme des Geburtsnamens durch die allein sorgeberechtigte Mutter der Namensänderung gemäß § 1617 c Abs. 2 Nr. 2 BGB anschließen kann.

Der BGH hat mit seiner Entscheidung des Auffassung des *OLG Hamm*²⁰⁶ bestätigt, wonach sich das Kind einer Namensänderung seiner allein sorgeberechtigten Mutter nicht anschließen kann.

In diesem Sinn hat auch das *OLG Frankfurt am Main*²⁰⁷ seine Entscheidung getroffen.

*Roth*²⁰⁸ steht der Ablehnung einer Rückbenennung durch den Gesetzgeber skeptisch gegenüber. Da das geltende Namensrecht voller Widersprüche stecke, seine Grundsätze nur punktuell verwirklicht und schließlich der Grundsatz der Kontinuität viele Durchbrechungen erleide, vermag seiner Meinung nach die Begründung des Bundestages nicht zu überzeugen. Zu Recht stellt er die Frage, was wäre, wenn die Rückbenennung zu Wohle des Kindes erforderlich sei ?

*Coester*²⁰⁹ schlägt zumindest bei einer „nachziehenden“ Einbenennung (das Kind trug bisher den vorehelichen Namen des sorgeberechtigten Elternteils, z.B. § 1617 a Abs. 1 BGB) eine andere Lösung vor. In diesem Falle räume die Einbenennung nach § 1618 BGB nur die Namensfolgesperre des § 1617 c Abs. 2 Nr. 2 BGB für heiratsbedingten Namenswechsel des Bezugselternteils aus dem Weg. Das Kind leite jedoch weiterhin seinen Namen allein von dem sorgeberechtigten Elternteil ab. Dass dieser Name auch als Ehe name von den Ehegatten geführt werde, sei unerheblich. Nach Scheidung und Wiederannahme eines früheren Namens durch den sorgeberechtigten Elternteil folge das Kind dann im Wege der Erstreckung oder des Anschlusses der Namensänderung des Elternteils (§ 1617 c Abs. 2 Nr. 2 BGB). Um

²⁰⁵ OLG Dresden vom 12.04.2000 (15 W 03361/00) in : StAZ 2000, 341.

²⁰⁶ OLG Hamm vom 7.02.2002 (15 W 274/01) in : FGPrax 2002, 176.

²⁰⁷ OLG Frankfurt am Main vom 7.03.2005 (20 W 374/04) in StAZ 2005, 201.

²⁰⁸ Roth, JZ 2002, 651, 654.

²⁰⁹ Staudinger/Coester, Rdn. 44 zu § 1618.

eine stereotype Konstellation für Verfahren nach § 3 NÄG zu vermeiden, ist nach seiner Meinung eine sinn-, wenngleich nicht wortlautgerecht Interpretation des § 1618 BGB angezeigt.

Gaaz²¹⁰ bezweifelt, dass die von Coester vorgeschlagene Lösung tragfähig ist, da es nach Scheidung der Ehe schwer wäre zu unterscheiden, ob der zum Kindesname gewordene Ehe name nur „schwache“ Wirkungen hat, die eine Namenserstreckung nach § 1617 c Abs. 2 Nr. 2 BGB eröffnet, oder ob ein „echter“ Ehe name erteilt worden ist, der nur im Verfahren nach dem NÄG geändert werden kann. Auch habe der Grundsatz der Namensbeständigkeit, den der Gesetzgeber gegen eine Regelung der Rückbenennung angeführt hat, in beiden Fällen das gleich Gewicht.

Es spricht also mehr dafür, daran festzuhalten, dass eine Rückkehr des sorgeberechtigten Elternteils zu einem früheren Namen den im Wege der Einbenennung bestimmten Kindesnamen unberührt lässt.²¹¹

III. Verfahrensrecht

1. Zuständigkeiten

Die Namenserteilung nach § 1618 BGB ist Ausfluss der elterlichen Sorge.²¹²

Die dem Familiengericht zugewiesene Entscheidung nach § 1618 S. 4 BGB ist somit eine die elterliche Sorge betreffende Familiensache i.S. d. § 23 b Abs. 1 Nr. 2 GVG, § 621 Abs. 1 Nr. 1 ZPO.

Das Verfahrensrecht des FGG ist anwendbar gemäß § 621 a Abs. 1 S. 1 ZPO.

Sachlich zuständig ist das Amtsgericht als Familiengericht, § 64 Abs. 1 FGG.

Örtlich zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Kind seinen Wohnsitz hat, §§ 621 Abs. 2 S. 2, 621 a Abs. 1 ZPO, §§ 64 Abs. 3, 43 Abs. 1, 36 Abs. 1 S. 1 FGG, § 11 BGB.

Im Fall der Einbenennung durch den allein sorgeberechtigten Elternteil ist funktionell der/die Rechtspfleger/in gemäß § 3 Nr. 2 a RPfIG zuständig, da § 14 Abs. 1 RPfIG keinen Richtervorbehalt vorsieht.²¹³

²¹⁰ Gaaz, FPR 2002, 125, 133.

²¹¹ Henrich/Wagenitz/Bornhofen, Rdn. 74 zu § 1618.

²¹² BGH vom 29.09.1999 (XII ZB 139/99) in : FamRZ 1999, 1648.

²¹³ Kritisch hierzu Willutzki, KindPrax 2000, 76, 78.

Eine Entscheidung durch den/die Richter/in ist im Hinblick auf § 8 Abs. 1 RPfIG aber unschädlich.²¹⁴

Umstritten ist jedoch, wessen funktionelle Zuständigkeit im Falle der gemeinsamen elterlichen Sorge besteht.

*Klüsener*²¹⁵ vertritt die Auffassung, dass es sich in diesem Fall in der Sache um die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den sorgeberechtigten Eltern handelt, für die der Richtervorbehalt des § 14 Abs. 1 Nr. 5 RPfIG gegeben ist.

Nach *Heistermann*²¹⁶ führt ein Zuständigkeitswechsel zwischen Richter und Rechtspfleger und umgekehrt zu ernsthaften praktischen Problemen. Eine Lösung könnte nach seiner Meinung sein, dass die ersetzende Einwilligung des Familiengerichtes nach § 1618 S. 4 BGB umfassend ist und keiner vorherigen Sorgerechtsübertragung (gemeinsame Sorge beider Eltern; ein Elternteil betreibt die Einbenennung, der andere verweigert seine Zustimmung) bedarf. Eine andere mögliche Lösung ist nach seiner Meinung, die Ersetzung der Einwilligung nach § 1618 S. 4 BGB dem Richter zu übertragen. Im Hinblick auf die hohen Anforderungen an die Tätigkeit des Familiengerichts sowie der Bedeutung der Einbenennung erscheint ihm diese Lösung durchaus angemessen. Diese Ansicht wird auch von *Willutzki*²¹⁷ geteilt, trägt aber im Ergebnis nichts zur Lösung dieser Streitfrage bei.

Nach *Zorn*²¹⁸ ist im Verfahren auf Ersetzung der Zustimmung eines mitsorgeberechtigten Elternteils § 1628 BGB lex specialis gegenüber § 1618 S. 4 BGB, weil die Namenserteilung als Ausfluss elterlicher Sorge in der Sache den Konsens beider (sorgeberechtigter) Elternteile voraussetzt, mit der Folge, dass der/die Richter/in nach § 14 Abs. 1 Nr. 5 RPfIG zuständig ist.

Für den Fall, dass der andere Elternteil seine Zustimmung verweigert, wird wohl davon ausgegangen werden können, dass er als Vertreter für sein minderjähriges Kind die erforderliche Einwilligung gemäß § 1618 S. 3 BGB ebenfalls nicht erteilen wird. Die dann erforderliche partielle Sorgerechtsübertragung nach §§ 1671 Abs. 2 oder § 1628 BGB (vgl. auch C. III. 2., S. 27) ist Richteraufgabe (§ 14 Abs. Nr. 15 bzw. Nr. 5 RPfIG). Beide, Richter/in und Rechtspfleger/in, müssen bei ihren

²¹⁴ OLG Dresden vom 5.05.1999 (22 UF 171/99) in : FamRZ 1999, 1378.

²¹⁵ Klüsener, Rpfleger 2002, 233 (Fn. 3).

²¹⁶ Heistermann, FamRZ, 279, 280.

²¹⁷ Willutzki, KindPrax, 76, 78.

²¹⁸ Zorn in Jansen, FGG, § 50 a, Rdn. 5.

Entscheidungen dieselben Abwägungen treffen und die Beteiligten anhören. Nach Auffassung der Verfasserin würde das zu einer unnötigen Verzögerung der gesamten Verfahrens führen und eine solche „Zuständigkeitsspaltung“ wäre aus verfahrensökonomischen Gründen nicht vertretbar.

Der Ansicht, die bei gemeinsamer Sorge eine Richterzuständigkeit annimmt, ist deshalb der Vorzug zu geben.

Es bleibt abzuwarten, ob der Gesetzgeber hier Handlungsbedarf für eine Änderung des § 1618 BGB sieht.

2. Verfahren

Das Verfahren zählt zu den selbständigen FGG – Familiensachen und richtet sich, von Ausnahmen abgesehen, nach den Vorschriften des FGG (§ 621 a Abs. 1 ZPO, § 64 Abs. 3 S. 1 und 2 FGG).²¹⁹

Für das Verfahren vor dem/der Rechtspfleger/in gelten keine Besonderheiten. Jedoch leitet sich die Pflicht, rechtliches Gehör zu gewähren, nach Ansicht des *BVerfG*²²⁰ nicht aus Art. 103 GG ab, sondern inhaltsgleich aus den Grundsätzen des rechtsstaatlichen Verfahrens nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art 20 Abs. 3 GG.

3. Antrag

Einen Antrag auf Ersetzung der Einwilligung sieht das Gesetz ausdrücklich nicht vor. Das Familiengericht wird jedoch das Verfahren ohne einen formellen Antrag nicht einleiten. Es handelt sich dabei nicht um einen Sachantrag, an den das Gericht gebunden wäre.²²¹

Antragsberechtigt kann in diesem Sinne nur der namenserteilende Elternteil sein. Eine Entscheidung von Amts wegen gegen seinen Willen ist ausgeschlossen und nicht durchführbar.²²²

²¹⁹ Klüsener, Rpfleger 2002, 233, 237.

²²⁰ BVerfG vom 18.01.2000 (1 BvR 321/96) in : Rpfleger 2000, 205.

²²¹ Staudinger/Coester, Rdn. 37 zu § 1618.

²²² Klüsener, Rpfleger 2002, 233, 237.

4. Vertretung der Beteiligten

Im Verfahren vor dem/der Rechtspfleger/in besteht grundsätzlich gemäß § 13 RPfIG kein Anwaltszwang.

Den Beteiligten ist jedoch auf Antrag Prozesskostenhilfe zu bewilligen und ein Rechtsanwalt beizuordnen (§ 14 FGG i.V.m. § 114 ff. ZPO).²²³

Prozesskostenhilfe ist schon immer dann zu bewilligen, wenn der Antragsteller/Antragsgegner ein berechtigtes Interesse wahrnimmt.²²⁴ Angesichts der schwerwiegenden Auswirkungen des Verfahrens ist die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Regelfall unerlässlich (§ 121 Abs. 2 S. 1 ZPO).²²⁵

Nicht zuletzt ist auch nach dem Grundsatz der „Waffengleichheit“ ein Rechtsanwalt beizuordnen, wenn der Gegner anwaltlich vertreten wird.

5. Verfahrenspfleger

Das Familiengericht hat zu prüfen, ob dem Kind ein Verfahrenspfleger gemäß § 50 Abs. 1 FGG zu bestellen ist. Voraussetzung dafür ist, dass das Interesse des Kindes zu dem seiner gesetzlichen Vertreter in erheblichem Gegensatz steht, § 50 Abs. 2 Nr. 1 FGG.

Das *OLG Rostock*²²⁶ geht – ebenso wie *Oelkers/Kreutzfeldt*²²⁷ – davon aus, dass ein solcher Interessenwiderstreit auf der Hand liegt.

Nach *Klüsener*²²⁸ deckt sich das Interesse des vertretungsberechtigten Elternteils an der Namenserteilung mit dem regelmäßig bestehenden Interesse des Kindes an der Namensgleichheit mit der Stieffamilie, so dass eine Verfahrenspflegerbestellung von vornherein nicht unabdingbar ist.

Ein Verfahrenspfleger für das Kind sollte deshalb nur in Ausnahmefällen zu bestellen sein.²²⁹

Nach Ansicht von *Zorn*²³⁰ fallen in den Anwendungsbereich des § 50 FGG sämtliche die Person des Kindes mittelbar oder unmittelbar betreffende Angelegenheiten.

²²³ Klüsener, Rpfleger 2002, 233, 237.

²²⁴ Vgl. OLG Köln vom 17.06.1991 (27 WF 69/91) in : FamRZ 1992, 199, 200.

²²⁵ Oelkers/Kreutzfeldt, FamRZ 2000, 645, 647.

²²⁶ OLG Rostock vom 12.01.2000 (8 UF 402/99) in : FamRZ 2000, 695.

²²⁷ Oelkers/Kreutzfeldt, FamRZ 2000, 645, 646.

²²⁸ Klüsener, Rpfleger 2002, 233, 238.

²²⁹ So auch Staudinger/Coester, Rdn. 37 zu § 1618.

²³⁰ Zorn in Jansen, FGG, § 50, Rdn. 9.

Einbezogen sind daher alle Verfahren, die die Lebensführung und Lebensstellung betreffen, soweit sie sich nicht ausschließlich auf das Vermögen beziehen. Zu solchen die Person des Kindes betreffenden Angelegenheiten zählt auch das Verfahren nach § 1618 S. 4 BGB. § 50 Abs. 1 FGG verlangt – im Gegensatz zu Abs. 2 – keinen Interessengegensatz. Vielmehr soll ein Verfahrenspfleger bestellt werden, soweit dies zur Wahrnehmung der Interessen des Kindes erforderlich ist. Der Gesetzgeber hat aber auch bei § 50 Abs. 1 FGG an die Fälle gedacht, in denen die Eltern (oder andere gesetzliche Vertreter des Kindes) aufgrund eigener Interessen nicht zu einer interessengerechten Vertretung des Kindes in der Lage sind.²³¹ Vom Vorliegen einer derartigen Konstellation ist bei der Ersetzung der Einwilligung gemäß § 1618 S. 4 BGB auszugehen, da das Bestreben nach Einbenennung in aller Regel von dem wiederverheirateten Elternteil und nicht von dem minderjährigen Kind ausgehen wird. Bei den von § 50 FGG erfassten Verfahren handelt es sich regelmäßig um für das weitere Schicksal des Kindes sehr bedeutsame Angelegenheiten, bei deren Beginn häufig noch nicht feststeht, ob ein Interessenkonflikt tatsächlich vorliegt. Das wird sich vielfach erst im Laufe des Verfahrens herausstellen; insbesondere in solchen Fällen, in denen sich die Eltern mit konträren Anträgen gegenüber stehen, kann im Einzelfall nach den konkreten Umständen ein Interessenkonflikt aber sogleich nahe liegen. § 50 Abs. 1 FGG ermöglicht folglich die Verfahrenspflegerbestellung ohne abschließende Feststellung eines Interessengegensatzes.²³²

Das Verfahren der Einbenennung mit der Folge, dass das Kind einen neuen, anderen Namen erhält, ist mit Sicherheit eine für das weitere Schicksal des Kindes sehr bedeutende Angelegenheit. Im Verfahren gemäß § 1618 S. 4 BGB stehen sich auch die Eltern mit konträren Anträgen gegenüber, so dass die Bestellung eines Verfahrenspflegers als selbständigem Interessenvertreter des Kindes in jedem Falle durch das Gericht von Amts wegen zu prüfen ist (§ 12 FGG).

²³¹ Zorn in Jansen, FGG, § 50, Rdn. 16.

²³² Zorn, aaO; kritisch dazu Menne, FamRZ 2005, 1035, 1037.

6. Anhörungen der Beteiligten

Das Familiengericht hat die Eltern zu einem gemeinsamen Gespräch zu laden. Die für und gegen die Einbenennung sprechenden Gesichtspunkte sind mit ihnen unter Einschaltung des Jugendamtes (§ 49 a FGG) zu erörtern.²³³ Zwar ist das Verfahren nach § 1618 S. 4 BGB nicht im Katalog des § 49 a FGG aufgeführt, aber nach Sinn und Zweck dieser Norm ist eine entsprechende Anwendung geboten und das Familiengericht zur Anhörung des Jugendamtes und dieses wiederum zur Mitwirkung verpflichtet.²³⁴

Bei diesem Gespräch muss nicht immer die Frage der Sachaufklärung (§ 12 FGG) im Vordergrund stehen. Wesentlich für die Beurteilung des Falles kann auch der persönliche Eindruck sein, den das Gericht – nur – im Rahmen einer Anhörung beider Elternteile gewinnen kann.²³⁵

Eine persönliche Anhörung ist nach ganz h.M. in aller Regel unerlässlich.²³⁶ Eine Entscheidung nach Aktenlage scheidet also praktisch aus.²³⁷

Die Verpflichtung, die Beteiligten persönlich anzuhören, folgt nicht nur aus §§ 12, 50 a und 50 b FGG, sondern auch aus 52 FGG.²³⁸ Mittels dieser Vorschrift werden die Gerichte aufgerufen, in den die Person des Kindes betreffenden Verfahren so früh wie möglich einen Anhörungstermin anzuberaumen und auf eine dem Kindeswohl entsprechende einvernehmliche Regelung der Eltern hinzuwirken. Beteiligte im Sinne von § 52 FGG sind die Eltern.²³⁹ „Soll“ im Sinne von § 52 FGG bedeutet nicht, dass das Bemühen um eine einvernehmliche Regelung im Ermessen des Gerichts steht; vielmehr ist das Gericht verpflichtet, dort entsprechend auf die Beteiligten mit dem Ziel einer einverständlichen Konfliktregelung im Interesse des Kindes einzuwirken, wo eine Einigung nicht völlig ausgeschlossen erscheint.²⁴⁰ Verstößt das Gericht gegen diese Anhörungs- und Beratungspflicht und entscheidet

²³³ Oelkers/Kreutzfeldt, FamRZ 2000, 645, 646.

²³⁴ OLG Oldenburg vom 25.10.1999 (12 UF 136/99) in : FamRZ 2000, 693; OLG Köln vom 29.06.1999 (25 UF 54/99) in : FamRZ 2000, 1182; a.A.: OLG Stuttgart vom 26.03.1999 (18 UF 39/99) in : FamRZ 1999, 1375, 1376.

²³⁵ Oelkers/Kreutzfeldt, FamRZ 2000, 645, 646.

²³⁶ OLG Celle vom 23.04.1999 (18 UF 26/99) in : FamRZ 1999, 1377; OLG Frankfurt am Main vom 29.03.1999 (6 UF 86/99) in : FamRZ 1999, 1376.

²³⁷ OLG Köln vom 13.01.1999 (14 UF 220/98) in FamRZ 1999, 734.

²³⁸ OLG Celle vom 23.04.1999 (18 UF 26/99) in : FamRZ 1999, 1377, 1378.

²³⁹ Zorn in Jansen, FGG, § 52, Rdn. 1.

²⁴⁰ Zorn in Jansen, FGG, § 52, Rdn. 7.

nur nach Aktenlage, stellt dies einen schweren Verfahrensfehler dar, der zur Aufhebung der Entscheidung im Beschwerdeverfahren führen kann.²⁴¹

Scheitert eine einvernehmliche Konfliktlösung, wird zur Aufklärung des Sachverhaltes auch das Kind persönlich anzuhören sein, denn für die Entscheidung sind die Neigungen, Bindungen und der Wille des Kindes von Bedeutung, § 50 b Abs. 1 1. Alt. FGG.

Da regelmäßig die Ersetzung der Zustimmung wesentlich mit den Wünschen und Problemen des Kindes begründet wird, ist es zwingend erforderlich, sich einen persönlichen Eindruck von dem Kind zu verschaffen, § 50 b Abs. 1 2. Alt. FGG.²⁴²

*Oelkers/Kreutzfeldt*²⁴³ vertreten die Auffassung, dass erst bei Erreichen des Einschulalters erwartet werden könne, dass die Kinder überhaupt etwas zur Sachaufklärung beitragen können. Daher brauchen sie frühestens ab dem sechsten Lebensjahr angehört zu werden.

Bei dieser Auffassung wird allerdings außer acht gelassen, dass sich das Gericht von den Neigungen und Bindungen des Kindes überzeugen soll. Und dieses ist bereits sehr wohl vor dem Erreichen des Einschulalters möglich.

Zum Zwecke der Sachaufklärung ist auch gemäß § 12 FGG der Stiefelternteil als Auskunftsperson einzubeziehen. Seine persönliche Anhörung wird dabei regelmäßig unentbehrlich sein, denn für die Entscheidung sind die Bindungen des Kindes in der Stieffamilie und die Beziehung zum Stiefelternteil von Bedeutung.²⁴⁴

7. Hinzufügung des Ehenamens als mildere Maßnahme

Die Ersetzung der Einwilligung des anderen Elternteils in die Einbenennung des Kindes wird zutreffend als gravierender Eingriff in dessen Elternrechte nach Art. 6 GG gewertet.²⁴⁵ Das Familiengericht hat daher die Möglichkeit, dem Kind nach § 1618 S. 2 BGB einen Doppelnamen zuzuweisen, als mildere Maßnahme in Erwägung zu ziehen.²⁴⁶

²⁴¹ Zorn in Jansen, FGG, § 52, Rdn. 8.

²⁴² OLG Köln vom 13.01.1999 (14 UF 220/98) in : FamRZ 1999, 734.

²⁴³ Oelkers/Kreutzfeldt, FamRZ 2000, 645, 646.

²⁴⁴ Klüsener, Rpfleger 2002, 233, 239.

²⁴⁵ OLG Frankfurt am Main vom 10.03.1999 (5 UF 20/99) in : FamRZ 1999, 1379.

²⁴⁶ OLG Celle vom 3.02.1999 (15 UF 259/98) in : FamRZ 1999, 1374, 1375; OLG Frankfurt am Main vom 29.03.1999 (6 UF 86/99) in : FamRZ 1999, 1376, 1377; OLG Stuttgart vom 26.03.1999 (18 UF 39/99) in : FamRZ 1999, 1375, 1376.

Gelangt das Gericht nach Abschluss der Ermittlungen zu dem Ergebnis, dass eine Umbenennung nicht zum Wohle des Kindes erforderlich ist, hingegen die Interessen des anderen Elternteils einer additiven Einbenennung nicht entgegenstehen, hat es auf eine Einigung der Eltern hinzuwirken (§ 52 Abs. 1 S. 1 FGG).²⁴⁷ Verschließen sich die Eltern einer gütlichen Einigung, darf das Gericht nicht die Einwilligung in eine additive Einbenennung ersetzen, eine solche ist nicht Verfahrensgegenstand.²⁴⁸ Vielmehr müssen der einbenennungswillige Elternteil und sein Ehegatte die Namenserteilung ändern und einen entsprechenden Ersetzungsantrag stellen. Geschieht dieses nicht, ist der Antrag auf substituierende Einbenennung zurückzuweisen.²⁴⁹

8. Die Entscheidung des Gerichts

Das Gericht entscheidet über den Antrag durch Beschluss. Der Beschluss muss eine tragfähige Begründung enthalten und so ausführlich sein, dass für die Betroffenen und für den Familiensenat des Rechtsmittelgerichts erkennbar ist, welche Grundlage die Entscheidung hat.²⁵⁰

Eine Rechtsmittelbelehrung ist nicht vorgeschrieben und wird teilweise für nicht erforderlich gehalten.²⁵¹ Begründet wird diese Auffassung damit, dass jeder, der an einem gerichtlichen Verfahren teilnimmt, sich selbst danach erkundigen muss, wann und in welcher Form ein Rechtsmittel gegeben ist. Zudem bedarf es keiner den Anforderungen des § 520 Abs. 3 S. 2 ZPO entsprechenden Beschwerdebegründung (§ 621 e Abs. 3 S. 2 ZPO verweist nur auf § 520 Abs. 1, 2 und 3 S. 1 ZPO). Es ist jedoch zu bedenken, dass an dem Verfahren auch juristische Laien beteiligt sind, die nicht in jedem Falle anwaltlich vertreten sind. Es besteht daher nach Auffassung der Verfasserin die Gefahr, dass die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels (siehe dazu letzter Absatz) abgelaufen ist, ehe sich der potentielle Beschwerdeführer sachkundig machen konnte. Eine Rechtsmittelbelehrung sollte daher in den Beschluss aufgenommen werden, um den Beteiligten die Möglichkeit zu geben, ihre Rechte in vollem Umfang wahrnehmen zu können.

²⁴⁷ Klüsener, Rpfleger 2002, 233, 239.

²⁴⁸ OLG Stuttgart vom 26.03.1999 (18 UF 39/99) in : FamRZ 1999, 1375, 1376.

²⁴⁹ Klüsener, Rpfleger 2002, 233, 239.

²⁵⁰ Oelkers/Kreutzfeldt, FamRZ 2000, 645, 646.

²⁵¹ BayObLG vom 10.08.1999 (3 Z BR 236/99) in : FamRZ 2000, 493; BGH vom 30.01.1980 (IV ZB 164/79) in : FamRZ 1980, 347.

Das Wirksamwerden der Ersetzung der Einwilligung ist nicht geregelt. Grundsätzlich werden auch Entscheidungen in Familiensachen nach § 621 a Abs. 1 ZPO, § 16 Abs. 1 FGG ohne Rücksicht auf ihre Anfechtbarkeit mit der Bekanntmachung an denjenigen wirksam, dessen Rechtstellung sie unmittelbar betreffen; das ist im Falle der alleinigen Sorge der alleinsorgeberechtigte Elternteil, da die Namensbestimmung Ausfluss der elterlichen Sorge ist.²⁵² Im Falle der gemeinsamen elterlichen Sorge tritt die Wirksamkeit zu dem Zeitpunkt ein, an dem die Entscheidung dem letzten der beiden sorgeberechtigten Elternteile bekannt gegeben wird.

Im Hinblick auf die Eintragung der Namensänderung in die Personenstandsbücher ist wegen der Rechtssicherheit eine entsprechende Anwendung von § 53 FGG geboten : Der Standesbeamte wird also die Namenserteilung im Geburtenbuch erst eintragen, wenn ihm die Ersetzung der Einwilligung des anderen Elternteils durch Gerichtsbeschluss mit Rechtskraftzeugnis (§ 31 FGG) nachgewiesen wird.²⁵³

Gegen die Entscheidung des/der Rechtspflegers/Rechtspflegerin des Familiengerichts findet die befristete Beschwerde statt,²⁵⁴ § 11 Abs. 1 RPflG i.V.m. § 621 e Abs. 1 und 3 ZPO, die innerhalb eines Monats beim Beschwerdegericht eingelegt werden muss, §§ 621 e Abs. 3 S. 2, 517 ZPO. Über die Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht, § 64 Abs. 3 S. 1 FGG.²⁵⁵ Eine Abhilfebefugnis ist für diese Beschwerde nicht vorgesehen, §§ 621 e Abs. 3 S. 2, 318 ZPO, da es sich um eine Endentscheidung im Sinne von §§ 621 e Abs. 1, 621 Abs. 1 Nr. 1 ZPO handelt.²⁵⁶

²⁵² Klüsener, Rpfleger 2002, 233, 240.

²⁵³ Klüsener, Rpfleger 2002, 233, 240.

²⁵⁴ BGH vom 29.09.1999 (XII ZB 139/99) in : FamRZ 1999, 1648.

²⁵⁵ Klüsener, Rpfleger 2002, 233, 240.

²⁵⁶ Oelkers/Kreutzfeldt, FamRZ 2000, 645, 647; OLG Naumburg vom 11.07.2000 (8 UF 122/00) in : FamRZ 2001, 1161, 1162.

E. Zusammenfassung

Das Verfahren der Ersetzung der Einwilligung gemäß § 1618 S. 4 BGB ist mit Sicherheit kein Verfahren, das zu den alltäglichen Geschäften der Richter/innen und Rechtspfleger/innen gehört und zugleich auch ein Verfahren, welches Besonderheiten im materiellen wie im formellen Recht aufweist, die es zu beachten gilt.

Das hat zum einen den Vorteil, dass sich nicht durch eine gewisse Routine Oberflächlichkeiten einschleichen können, aber zum anderen hat es auch den Nachteil, dass bei jedem einzelnen zu entscheidenden Fall Unsicherheiten bestehen bleiben können.

In die Entscheidung werden gewiss auch die eigenen Lebenserfahrungen und eigenes soziales Erleben der Entscheidungsträger mit einfließen. Jedoch dürfen diese individuellen Vorstellungen nicht dazu führen, die Situation der beteiligten Familien in die Schablone der eigenen moralischen Wertvorstellungen pressen zu wollen.

Die Bedürfnisse und die Beweggründe jeder einzelnen betroffenen Familie sind ganz unterschiedlich; jeder Beteiligte, jedes Kind ist eine eigene Persönlichkeit, die durch die jeweilige individuelle Lebenssituation geprägt ist.

Deshalb ist kein Fall wie der andere.

Die aufgezählten Kriterien, die bei der Entscheidungsfindung beachtet werden sollten, können daher auch nur Richtlinien sein, anhand derer jeder Einzelfall geprüft werden sollte. Darüber hinaus wird es immer auch noch andere Umstände geben, die – entsprechend der ganz persönlichen Situation der betroffenen Familie – zu beachten sind.

Neben der Lebenssituation darf auch die Bedeutung des Namens nicht unberücksichtigt bleiben. Denn der Name ist nun einmal ein ganz entscheidendes Merkmal einer Persönlichkeit und als solches sollte er gerade nicht „wie ein Mantel“²⁵⁷ – je nach Wind und Wetter – gewechselt werden.

²⁵⁷ Siehe Fn. 1.

ISBN 978-3-940056-14-6